

I-6148

Anhang zum Real-Registre.

152

Auszug verwahrt

aus den seit Emanirung des Kirchengesetzes

bis zum Jahre 1850



erschienenen Verordnungen

für

die Evangelisch - Lutherische Geistlichkeit

des **L**hstländischen

Consistorial-Bezirks.

Reval,

gedruckt bei J. S. Grefsel.

1852.

Erstausgabe des ersten Bandes

1881

Verlag des Verfassers

in der Buchhandlung

Verlag des Verfassers

1881

Verlag des Verfassers

Verlag des Verfassers

Verlag des Verfassers

Eesti
TA
kaamatukogu
Balt.

1881

Verlag des Verfassers

1881

1. Consistorial-Rescripte, nach Jahrgängen geordnet.

1833.

- 4 Febr. Mom. V.** Evangelische Geistliche dürfen nur nach erlangter Allerhöchster Genehmigung zur Reise ins Ausland beurlaubt werden, und die Consistorien haben in solchen Fällen vorher die Genehmigung Sr. Kais. Majestät, durch Se. Exc. den Herrn Minister einzuholen.
- 15 Sptbr. V.** Da nach den Regeln, welche in allen Protestantischen Kirchengesetzgebungen angenommen werden, in den Ehen kein Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern gemacht und alle für gleich nahe Verwandte gehalten werden, so kann das in § 74 des Kirchengesetzes gebrauchte Wort „leiblich“ nicht anders verstanden werden; ferner bedarf es keiner besondern Dispensation des General-Consistorii, wenn derjenige, welcher in den Stand der Ehe zu treten wünscht, sich nicht aus Verwandtschaft, sondern nur aus Affinität, die aus frühern Ehen herrührt, „Onkel der Braut, oder Neffen ihres verstorbenen Mannes“ nennt.
- 30 Octbr.** Küster, Schulmeister oder andere Gemeindeglieder dürfen nicht die vollständige Taufe nach Inhalt der Agende vollziehen, können aber von dem Prediger besonders instruiert und designirt werden in entfernten Filial-Gemeinden die Nothtaufen zu verrichten.
- ib.** Ausnahmen, weder hinsichtlich der Verzeichnung des Geburts- und Sterbetages mit Buchstaben, noch hinsichtlich der Weglassung der Geburts- und Todesstunde, können nicht gestattet werden.
- 31 Octbr.** Bei Ertheilung von Attestaten aus Kirchenbüchern ist auf keine Weise von den Bestimmungen des Allerhöchsten Manifestes vom 11. Februar 1812 und des Allerhöchsten Ukases vom 24. Novbr. 1821, nach welchen dergleichen Attestate auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, abzuweichen, falls diejenigen Personen, welche dergleichen Zeugnisse verlangen, nicht durch besondere Verordnungen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit sind.
- 29 Novbr.** Die Geistlichen erhalten den Auftrag: von Zeit zu Zeit die in ihrem Kirchspiele sich befindenden Schulanstalten, sowohl die Kron- als die Privatanstalten zu besuchen, über den in demselben ertheilten Religionsunterricht zu wachen und im Laufe des Octobers jeden Jahres ihre Bemerkungen dem Consistorio einzusenden, in außerordentlichen Fällen aber, in denen eine schleunige Abhülfe erforderlich sein sollte, sogleich dem Consistorio zu berichten, worauf dieses die Schulkommission der Kaiserl. Universität Dorpat über den Inhalt der gedachten Berichte in Kenntniß setzen wird.

1834.

16 Febr. Mom. VI. Es ist als feste Regel anzunehmen, daß in den Dienstlisten der Unter-Militärs in den ihnen zu ertheilenden Abschiedspässen, so wie in den Billeten, mit welchen sie bei ihrer Beurlaubung in die Heimath versehen werden, jedesmal angezeigt werde, welcher Confession ein Jeder zugethan sei, und wenn ein fremder Glaubensgenosse zur orthodoxen herrschenden Kirche förmlich übergetreten, solches gleichfalls zu bemerken.

— - **XII.** Die Prediger haben in allen das Kirchen-Vermögen betreffenden Angelegenheiten sich durch die Herren Kirchenvorsteher an das resp. Oberkirchenvorsteher-Amt zu wenden, zugleich aber in ihren Jahres-Memorials das Consistorium davon in Kenntniß zu setzen.

— - **XIII.** Die Dienstlisten der Prediger, so wie die Conduitenlisten der Candidaten sind zum 1. Decbr. jeglichen Jahres durch die Herren Pröpste an den Herrn General-Superintendenten und zwar in drei Exemplaren einzusenden.

— - **XIV.** In Hinsicht einiger besonderer Gebräuche beim Gottesdienste haben die Prediger sich genau nach der Kirchen-Ordnung und Agende zu richten.

— - **XVI.** Wenn bei einzelnen Kirchen ein Capital vorhanden ist, das aus dem Verkaufte entbehrlicher Erbleute entstanden ist, so bedarf es bei dessen Erwähnung nur der Angabe dieses Kirchenkapitals im Allgemeinen und wem der Nießbrauch der Zinsen zusteht, ohne jedesmal dessen Ursprung namentlich nachzuweisen.

— - **XVII.** Uneinigen Eheleuten, die klagbar werden wollen, ist die Weisung zu ertheilen, daß sie in der zweiten Sitzungswoche des Consistorii sich zu melden und außer dem Begleitungs-Schreiben des Predigers ihre etwa vorzuführenen Zeugen sogleich mitzubringen haben.

Die Beilagen zu diesem Circulare enthalten die Bestimmungen rücksichtlich des Confirmanden-Unterrichts und der Propst-Visitationen.

27 März III. 1. Wenn bei Kirchen legats mit der ausdrücklichen Bestimmung existiren, daß die Verwendung derselben unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistorii stehen soll, so sind die jährlichen legatenrechnungen über solche legats von den Predigern dem Consistorio einzusenden, damit dieses nach Beprüfung der Rechnungen von dem Resultate durch die Kirchenvorsteher das Oberkirchenvorsteher-Amt in Kenntniß setze und letzteres die erforderliche Nachricht an das General-Consistorium gelangen lasse.

— **III. 2.** Jeden concreten Fall, daß ein Kirchengut in mehr als zwölfjährigen Besitz gegen Zahlung eines Grundzinses abgegeben ist, haben die Prediger dem Consistorio zu unterlegen, damit dieses durch das General-Consistorium die Allerhöchste Genehmigung nachsuchen könne.

— **III. 3.** Bei Führung des Personalbuches hat jeder Prediger nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, auch darin, daß wenn dem Prediger der Grad der Kenntniß im Lesen und in der Religion noch nicht bekannt ist, er solches auch nicht zu bemerken hat und wenn einige Punkte nur auf mündliche Aussage sich gründen, solches ausdrücklich zu bemerken ist.

27 März III. 4. In den Kirchen, in welchen verschiedene Gemeinden von einem und demselben Prediger bedient werden und der Gottesdienst für dieselben an einem und demselben Tage verrichtet wird, ist die längere, wie die kürzere Liturgie erlaubt und eine kurze vorzugsweise für den Früh- und Nachmittagsgottesdienst; auch ist den Gemeinden nicht verboten, sich über die Zeitfolge desselben für die Deutschen, Schweden oder Esten zu vereinigen, wonach sich ergibt, in welche Kategorie er gehört, und wie er gehalten werden kann.

— **III. 5.** Die Verlegung der Staatsfeste auf den nächsten Sonntag ist nicht zu gestatten, weil einerseits die Anzahl derselben nicht so groß ist, daß die Feier derselben einen bedeutenden Einfluß auf die Erfolge der Ackerbaureibenden Industrie ausüben könnte, andernteils aber auch keine bestimmte Vorschrift existirt, daß an diesen Tagen alle Arten ländlicher Beschäftigungen gänzlich eingestellt werden sollen.

— **Mom. IV.** Instruction für die Propst-Visitationen.

5 Jun. Wenn der Fall eintritt, daß Kinder aus einer gemischten, von nicht zur herrschenden orthodoxen Griechischen Kirche, sondern von, zu anderen christlichen Confessionen gehörenden Personen geschlossenen Ehe, einmüthig, schriftlich oder vor Zeugen, zur Taufe gebracht würden, ist in dem § 255 der Kirchenordnung und § 3 der Instruction zu berücksichtigen, daß darin nur von Personen die Rede ist, die schon Glieder einer tolerirten Confession sind.

— **Beilage.** Befehl aus dem Ev.-luth. General-Consistorio vom 14. May 1834.

Alle, unter welcher Benennung es nur sei, zu ziehenden Einkünfte von den Pastoren, die über das gesetzliche Trauerjahr hinaus unbesezt bleiben, oder in Fällen, wo der Prediger ohne Familie zu hinterlassen, stirbt, oder auch wenn dieselbe kein gesetzliches Recht zum Genusse der ihr im Laufe des Trauerjahrs zugestandenen Vortheile hätte, sollen in die Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen fließen, von jedem Pastorate in diejenige Casse, zu welcher es gezahlt worden. Zur größeren Verstärkung der Mittel zur Erweiterung solcher Cassen ist es erlaubt, daß bei jeder Evangelisch-lutherischen Kirche eine Collecte freiwilliger Beiträge zu diesem Behufe, einmal im Laufe des Jahres veranstaltet werde.

8 Jun. **Beilage.** Befehl aus dem Ev.-luth. General-Consistorio vom 7. März 1834. Die Glieder der Brüdergemeinde in den Ostsee-Gouvernements müssen in den Verhältnissen zu den übrigen Bewohnern, in Sachen ihres Glaubens und Gottesdienstes der Kraft der in dem für die Evangelisch-lutherische Kirche bekannt gemachten Gesetze enthaltenen Regeln unterworfen sein, wodurch die ihnen in dem Allerhöchsten Gnadenbriefe vom 27. Octbr. 1817 verliehenen Privilegien nicht im geringsten verletzt oder geschmälert werden. Der 2. Punkt dieses Gnadenbriefes „erlaube den Gliedern der „Brüdergemeinde unter ihrer Aufsicht, wie solches auch seither geschehen, zum geistlichen Nutzen und zur Erbauung der Letzten, Esten und Anderer, die es wünschen, „Bethäuser und Versammlungen in den Städten, Flecken und Dörfern, mit Bewilligung des Grundbesizers und mit Vorwissen der Stadtoberkeit, übrigens aber ohne „alle Behinderung dabei, zu gründen, anzuordnen und zu unterhalten.“ Hierdurch

ist aber nicht verordnet, daß diese Bethäuser keiner Aufsicht von Seiten der örtlichen lutherischen Geistlichkeit unterworfen sein sollen, denn die Kirchspiels-Pastoren ꝛc. sind der Regierung bis zu einem gewissen Grade für den moralischen Zustand ihrer Kirchspiele verantwortlich, deshalb müssen ihnen auch Mittel zu Gebote stehen, die geistliche Lehre zu kennen, die ihren Eingepfarrten außer der Kirche zu Theil wird.

- 1) Bei Anordnung neuer Bethäuser und Versammlungen sind die Regeln, welche im § 17 des Kirchengesetzes und in den §§ 23 u. 24 der Instruction enthalten sind, in allem Maaße zu beobachten, ohne eine Ausnahme zuzulassen, (C. R. v. 22. März 1838) wenn derjenige, unter dessen Aufsicht sich die neuerrichteten Bethäuser und Versammlungen unmittelbar befinden, in der Russischen Unterthanschaft steht, und sind bei dem jedesmaligen Vorhaben, eine Andachts-Versammlung unter Aufsicht derselben zu errichten, die Consistorien verpflichtet, hierüber unter Beifügung ihres Gutachtens, durch die oberste local-Behörde und das General-Consistorium, das Ministerium der innern Angelegenheiten, zum Vortrage bei Sr. Kaiserlichen Majestät, in Kenntniß zu setzen.
 - 2) In den bereits bestehenden und in den neu zu errichtenden Bethäusern und Versammlungen unter Aufsicht der Glieder der Brüdergemeinde, gleichwie in allen ähnlichen haben nur die Pastoren oder Candidaten der Theologie, welche die *veniam concionandi* erhalten haben, oder die im 5. Punkte des Gnadenbriefes vom 27. October 1817 erwähnten von den Bischöfen der Brüdergemeinde ordinirten Priester das Recht, freie Vorträge zu halten.
 - 3) Die sogenannten Vorbeter haben sich, wenn sie die Erlaubniß zum Predigen (*venia concionandi*) nicht haben, nach § 17 des Kirchengesetzes auf das Lesen der heil. Schrift ohne alle Erklärung, oder auch der Gebete, Gesänge, geistlichen Abhandlungen aus Büchern, die von den Consistorien genehmigt worden, gleichfalls ohne weitere Erklärungen zu beschränken.
 - 4) Die Kirchspiels-Prediger und Bezirks-Pröpste sind unter strenger, persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diese Andachtsversammlungen möglichst oft zu besuchen und für die genaue Erfüllung alles im § 24 der Instruction Angeordneten zu sorgen.
 - 5) Alle Versammlungen in Privathäusern sind nach Grundlage des am 1. Mai 1826 erlassenen Befehls verboten, jedoch mit strenger Beobachtung dabei, daß: „unter diesem Vorwande keine Schikanen und Bedrückungen Statt finden.“
Der Vorschlag, diejenigen die es wünschen und feierlich erklären, den Gliedern der Brüdergemeinde, förmlich beizuzählen, ist nicht zuzulassen.
- 17 Jul. Mom. II.** Die Prediger haben zeitig vor Anfange jeder öffentlichen Lehre Verzeichnisse der lehrfähigen Jugend anzufertigen und diese durch die resp. Guts-Verwaltungen und Kirchenvormünder einfordern zu lassen.
- - III. Die an das Consistorium zu machenden, sie selbst oder Glieder ihrer Gemeinde betreffenden Unterlegungen haben die Prediger, mit Ausnahme der Attestate

für uneinige Eheleute und der zum Behufe der Widimation einzusendenden Tauf- und Confirmationscheine, durch die Pröpste an das Consistorium gelangen zu lassen.

17 Jul. Mom. IV. Diejenigen Prediger, deren Kirchen eines Siegels ermangeln, haben — nach deshalb geschehener Rücksprache mit ihren Eingepfarrten — die Embleme zur Bestätigung vorzustellen.

— - **V.** Ueber die Wittwen-Cassen haben die Prediger im December jeden Jahres mit dem Memoriale durch die Pröpste Berichte einzusenden.

25 Septbr. Mom. I. Die Prediger haben jährlich im Laufe des Octobers über Folgendes dem Consistorio Bericht zu erstatten:

1) Ueber den Zustand des Kirchenwesens, über bemerkenswerthe Ereignisse in ihren Kirchspielen und über die Fortschritte des Religionsunterrichts der Jugend, wobei alle Momente des Punktes VII des bisherigen Memorials zu berücksichtigen und auszuführen sind; jener Punkt ist aber in Zukunft im Jahresmemoriale zu übergehen. (Punkt VII des damaligen Memorials:

A. Ob Bauerschulen sind? a) wie viele, b) in welchen Gebieten, c) von wieviel Knaben und Mädchen besucht, d) wie vielmal vom Prediger visitirt, e) wie er den Fortgang des Unterrichts gefunden.

B. Ob, wo, durch wen Sonntagschulen geleitet werden, und ob und wie wandernde Schullehrer den Unterricht besorgen.

C. Wie für den häuslichen Unterricht der Bauerjugend gesorgt wird.

D. Ueber etwanige auffallende Fort- oder Rückschritte im sittlichen und religiösen Leben.)

2) Ueber die Anzahl der während des verfloffenen Jahres confirmirten Personen vom 1. October an gerechnet und zwar, wie viel Jünglinge und wie viel Jungfrauen confirmirt worden.

Diese Berichte sind von den Pröpsten spätestens zum 10. Novbr. ins Consistorium zu befördern.

— **Mom. II.** Mit dem Memoriale ist spätestens bis zum 10. Januar jeden Jahres den Pröpsten und von diesen spätestens zum 20. Januar dem Consistorio über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen zu berichten.

— - **III.** Die Abschriften der Verzeichnisse über die Geborenen, Getrauten und Beerdigten sind mit dem Memoriale in demselben Termine einzusenden.

— - **IV.** Die Dienstlisten der Prediger sind durch die Pröpste bis zum 1. December jeden Jahres dem General-Superintendenten einzusenden.

— - **VIII.** Am Tage der Feier des Reformationsfestes ist in jedem Jahre eine Collecte freiwilliger Beiträge zum Besten der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse zu bewerkstelligen.

5 Octbr. — Die Beilagen enthalten 1) ein Schema zum Memoriale 2) Form zum Verzeichnisse über den Zustand der Wittwen- und Waisen-Casse.

1.

Schem a

zu dem zu Anfange eines jeden Jahres von jedem Prediger zum 10. Januar dem Kreis-Propste und von diesem nach geschehenem Empfange sogleich mit umgehender Post (1836 11. Febr. Mom. XII) dem Consistorio einzureichenden Memorial, worin für das verflossene bürgerliche Jahr zu berichten ist.

- 1) Titel, Name und Wohnort der Herren Kirchen-Vorsteher.
- 2) Der bauliche Zustand der Kirche, Kapellen, des Pastorats, der Küsterei und der zu ihnen gehörenden Nebengebäude, ferner ob etwas Bedeutendes in Hinsicht auf Bau, Reparatur oder sonstige Veränderungen bei obengenannten Gebäuden von dem Ober-Kirchen-Vorsteheramte beschlossen ist.
- 3) Was auf etwa gehaltenen Kirchen-Conventen in kirchlichen Angelegenheiten Bemerkenswerthes, oder von früher bestandenen Verhältnissen Abweichendes in Hinsicht auf die Rechte und Gerechtfame der Prediger, der übrigen Kirchendiener und dem Aehnliches beschlossen worden.
- 4) Name des Küsters und Zeugniß über seinen Dienst und Lebenswandel. (1838. 11. Febr. Mom. VIII.)
- 5) Ueber welche Texte an den Sonn- und Festtagen gepredigt, wie oft deutsche Predigt gehalten worden; wie oft in der Kirche öffentlich oder bei anderen Gelegenheiten katechisirt worden ist, wobei die neu angestellten Prediger auch über ihre Methode beim Katechisiren und bei der Confirmanden-Lehre zu berichten haben. (1836. 11. Febr. Mom. XI. — 1835. 19. Febr. Mom. VI.)
- 6) Wo local-Bisitation gehalten ist, muß nach folgender Tabelle berichtet werden:

local-Bisitation wurde gehalten:

unter Iodensee, in den Dörfern Lörtre, Kangusti, Iüllendörme	10	Hafen
„ Fäbna, in den Dörfern Paggewerre u. Nage u. 10 Streugefinden	15	„
	<hr/>	
	25	Hafen

(1847 10 Febr. Mom. VIII.)

Hier ist von den neu angestellten Predigern in ihrem ersten Memorial die Art und Weise anzugeben, wie die local-Bisitationen gehalten worden sind.

- 7) Die vorschriftmäßige Tabelle über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen ist sorgfältig auszufüllen und außer derselben noch über die Zahl der Communicanten und Mißgeburten im Memorial zu berichten. In der überfandten Tabelle sind, wie auch bisher schon geschehen, auffallende Todesarten näher zu bezeichnen. Z. B.

Ertrunkene: 00

Erstrene: 00 u. s. w.

In der Rubrik der über 80 Jahre alt gewordenen ist namentlich anzuführen, wie viel Personen in einem Alter von 80, von 81, 82, 83 u. s. w. verstorben sind und dieß nicht bloß in Hinsicht auf männliche, sondern auch auf weibliche.

In Nr. 7 ist zugleich zu berichten über die Zahl der im Kirchspiele domiciltrenden Lutheraner, nach folgendem Schema:

	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	In Allem.
Lutheraner	000	000	0000

(1840. 9. Jul. VI. 1841. 10. Febr. X.)

In derselben Nummer ist anzuzeigen:

- 1) Wie viel Kinder, welche das Alter von einem Jahre noch nicht erreicht haben, im Laufe des verfloffenen Jahres verstorben;
 - 2) Wie viel Kinder von einem bis 5 Jahren in demselben Zeitraum verstorben; und
 - 3) Wie viel Greise über 60 Jahre in demselben Jahre mit Tode abgegangen sind.
- (1847. 3. März Mom. III.)

8) Ist ein specificirter Bericht zu erstatten:

A) Ueber die Capitalien, welche unter besondere Aufsicht des Consistorii gestellt sind, namentlich der Wittwen- und Waisen-Cassen sowohl, als aller derjenigen, bei welchen solches vermöge ihrer Fundation statt hat. Bei diesem specificirten Berichte ist anzugeben:

a) Die einzelnen Summen nach der Größe der darüber ausgestellten Documente, mit Angabe der Debitoren.

Es ist hinreichend, falls der Vorschlag über den Zustand der Wittwen-Casse eine specificirte Angabe der Capitalien und gehörige Bezeichnung der Documente enthält, unter Mom. VIII A des Memorials auf diesen Vorschlag zu verweisen.
1847. 10 Febr. Mom. VIII.

b) Ob die Documente vorhanden sind und bei wem sie asservirt werden; ferner wodurch für die gesetzliche Sicherheit von Capital und Zinsen gesorgt ist.

c) Ob die Kirchen-Vorsteher und Prediger gemeinschaftlich die Capitalien und Zinsen disponiren. Ueber den Bestand der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen, wie über die Verwendung der Zinsen ist das vorgeschriebene Formular auszufüllen; was die übrigen hierher gehörigen Fundationen betrifft, so ist hierüber, wie bisher von einigen geschehen, jetzt von allen genaue Rechnung einzuliefern.

B) Ein specificirter Bericht derjenigen Capitalien und Legate, welche unter die Aufsicht des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes gestellt sind, wobei gewissenhaft anzugeben ist, ob diese Capitalien gehörig gesichert sind, oder was sonst etwa in Bezug auf dieselben Wichtiges zu bemerken ist.

9) In Betreff der in dem Kirchspiele sich aufhaltenden Hauslehrer:

- a) Namen derselben;
- b) Zu welcher Facultät sie gehören;
- c) Wie sie ihrem Geschäfte vorstehen;
- d) Wie ihr Lebenswandel ist;
- e) Im Fall sie die gesetzliche Befugniß dazu haben, wie oft sie predigten. Wegen solcher Hauslehrer, die da Candidaten der Theologie sind, gilt die bisherige Bestimmung, daß nämlich über den von ihnen erteilten Religionsunterricht, über ihre Treue in ihrem Berufe und ihren Lebenswandel zu berichten ist, auch ob und wie oft und in welcher Sprache sie gepredigt haben. In Hinsicht solcher Hauslehrer aber, die bei keinem der evangelisch-lutherischen Consistorien des russischen Reichs examinirt und approbirt worden sind, oder die nicht Theologen sind, ist bloß über den von ihnen erteilten Religionsunterricht Bericht zu erstatten. Gehören sie aber gar nicht zur evangelischen Kirche, so fällt auch dieser Bericht weg, da sie in diesem Falle den evangelischen Religionsunterricht nicht erteilen können. 1840. 9. Febr. Mom. VI.

10) Wie viel in der, ein für alle Mal bewilligten, hochobrigkeitlich angeordneten Collecte für Wittwen, Waisen und andere bedrängte Personen von den Höfen und in der Kirche eingegangen und wann und wie es an den Herrn Propst, oder an den Secretairen des Consistorii, gesandt ist, oder gesandt werden wird.

11) Ob die Synodal-Frage dem Herrn Propste übersandt ist.

Das Memorial und sämtliche Beilagen desselben sind von dem Prediger, die formulairmäßigen Rechnungen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen und der unter die besondere Aufsicht des Consistorii gestellten Capitalien, von dem Prediger und wenigstens einem Kirchenvorsteher zu unterschreiben.

2.

B e r z e i c h n i s s

über den Zustand der Wittwen- und Waisen-Cassen der Evangelischen Prediger für das Jahr 18 . .

Benennung der Prediger-Wittwen- u. Waisen-Cassen.	Capitalbestand zu Anfange des Jahres 18 . .		Einnahme im Jahre 18 . .		Ausgabe im Jahre 18 . .		Capitalbestand am Schlusse des Jahres 18 . .	
	Silber-Münze.		Silber-Münze.		Silber-Münze.		Silber-Münze.	
	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.

Summa

— **11 Decbr.** Nach den Postverordnungen werden nur mit dem Kirchensiegel zugesiegelte, mit einer Nummer und der Aufschrift von welchem Prediger versehene Couverte portofrei angenommen.

1835.

14 Febr. Zu der, nach dem aufgegebenen Schema, jährlich einzusendenden Uebersicht über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen ist jedesmal noch hinzuzufügen:

- 1) Wo und wie die Capitalien jeder Wittwen- und Waisen-Casse belegt sind.
 - 2) Aus welchen Zweigen die rubrikmäßigen, im Laufe des Jahres eingeflossenen Einnahmen bestanden haben und
 - 3) Für welche Personen die rubrikgemäß im Laufe des Jahres gemachten Ausgaben verwandt worden sind.
- Hierüber ist alljährlich mit dem Jahresmemoriale nach beiliegendem Schema zu berichten:

V e r z e i c h n i s s

über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse
der Kirche — — —

	Capitalbestand zu Anfange des Jahres 18. .		Einnahme im Jahre 18. .		Ausgabe im Jahre 18. .		Capitalbestand am Schlusse des Jahres 18. .	
	Srb.-Mze.		Srb.-Mze.		Srb.-Mze.		Srb.-Mze.	
	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.
Die Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse der Kirche zu — —								
besaß zu Anfange des Jahres 1834 :								
an landschaftlichen Obligationen der Ebst- länd. adlichen Credit-Casse zu 5 pC.	00	—						
an landschaftlichen Obligationen der Ebst- länd. adlichen Credit-Casse zu 4 pC.	00	—						
an einem Revers der Ebstländ. adlichen Credit-Casse auf Zinseszins zu 4 pC.	00	—						
an Reversen der Depositen-Casse zu 3 "	00	—						
an ingross. Privat-Obligationen zu 6 "	00	—						
an baarem Gelde	00	00						
Im Jahre 1834 nahm diese Wittwen- und Waisen-Casse ein:	—	—						
durch eingegangene Zinsen an begebenen Capitalien	—	—	00	00				
durch jährliche Beiträge	—	—	00	—				

durch Collecten	—	—	00	00				
durch ein aus der Ehstl. adlichen Credit-Casse herausgenommenes Capital . .	—	—	00	—				
durch eine gekündigte Privat-Obligation	—	—	00	—				
Im Jahre 1834 ausgegeben:								
an eine oder so und so viel Wittwen .	—	—	—	—	00	00		
für den Ankauf einer landschaftlichen Obligation, eines Bank-Billets oder einer Inscription gezahlt	—	—	—	—	00	00		
Am Schlusse des Jahres 1834 besaß diese Wittwen- und Waisen-Casse:								
an landschaftlichen Obligationen der Ehstländ. adlichen Credit-Casse zu 5 pC.	—	—	—	—	—	—	00	—
„ — — — — — 4	—	—	—	—	—	—	00	—
an einem Revers der Ehstl. adlichen Credit-Casse auf Zinseszins zu 4 pC.	—	—	—	—	—	—	00	—
an Reversen der Depositen-Casse zu 3 pC.	—	—	—	—	—	—	00	—
an Inscriptionen der Reichs-Schulden-Eilgungs-Commission oder Bankbillets .	—	—	—	—	—	—	00	—
„ ingrossirten Privat-Obligationen zu 6 pC.	—	—	—	—	—	—	00	—
an baarem Gelde	—	—	—	—	—	—	00	00
	00	00	00	00	00	00	00	00

Alle in diesen Rechnungen vorkommenden Summen sind auf Silber zu reduciren.
1840. 26. Apr.

19 Febr. Mom. VI. Die Berichte, über welche selbstgewählte Texte gepredigt worden, sind nicht mehr jedesmal einzusenden, sondern in das Jahres-Memorial unter Nr. V. aufzunehmen und zusammenzustellen.

— VII. Die Dispensationen in Betreff der Confirmationslehre sind nur als Ausnahmen nachgegeben worden. In außerordentlichen Fällen, mit Ausnahme bei Gebrechlichen, Blinden, Epileptischen und Taubstummen, haben sich die Prediger an das Consistorium zu wenden.

— IX. Zum Vorlesen in den Bethäusern und Privat-Andachtsversammlungen werden außer der Bibel und der vom Consistorio herausgegebenen ehstnischen Postille nachfolgende Schriften genehmigt:

- 1) Süddame toidus önnistusse tee peäl. Reval, Gressel, 1823.
- 2) Käimisfest Kristusse järvel. Uebersetzt von dem Herrn Pastor Henning. Reval, Gressel, 1821.
- 3) Jesusse Kristusse sündinud asjad. Von dem Herrn Consist.-Rath Frey 1810, wovon auch eine spätere Auflage erschienen ist.
- 4) Seitse paastojutlust. 1817.

5) Kümme paastojutlust. Reval, Gressel, 1831.

6) Meie Isanda Jesuse Kristuse pühha õhtosõmaaeg. Reval, Gressel, 1825.
und die von diesem Consistorio bisher censirten kleineren Erbauungsschriften in
ehstnischer Sprache.

An Gesangbüchern sind erlaubt, außer dem allgemeinen ehstnischen Gesangbuche,
(Koddo ja Kirrifo ramat) noch:

1) Uus laulo-ramat, vom sel. Propst Lücke. 1796.

2) Jumjala sanna laulud, vom sel. Oberpastor Winkler. 1816.

3) Wainolikkud laulud Jumjala meie Önnisteggia kitusseks u. s. w. 1. Aufl, 1791.
2. Auflage in 2 Theilen. Reval, Gressel, 1823.

— Beilage A: Befehl des Ev. luth. General-Consistorii vom 19. Januar 1835.

Die Bewilligung eines Verdienst- und Gnadenjahres wird nicht zugestanden.

— Beilage B. Befehl des Ev. luth. General-Consistorii vom 14. Januar 1835.

In Ansehung der Ehen der Unirten mit Personen Evangelischer Confession existiren
keine ein solches untersagende Bestimmungen in unseren Gesezen und ebensowenig Vor-
schriften hinsichtlich der Confession der aus solchen gemischten Ehen erzeugt werdenden
Kinder, außer den zu diesem Ende für die von Polen zurückgegebenen Gouvernements
eigends aufgestellten Regeln; folglich kann an anderen Orten die Bestimmung über
die Confession der Kinder von der beiderseitigen desfalligen Uebereinkunft der Ehe-
gatten abhängen.

22 März. Beilage. Regeln, welche hinsichtlich der mit der Post abzufertigenden offi-
ciellen Schriften zu beobachten sind.

1) Ueberall ein gleich großes Papierformat (d. i. das Format des Bogens, worauf
dieser Befehl gedruckt ist) zu gebrauchen;

2) die Post-Couverts regelmäßig entweder in Bogen, oder in Quart, oder in Octav-
Format zu versiegeln, wobei es jedoch freigestellt bleibt, solche Papiere auch ohne
ein besonderes Couvert, ganz einfach, wenn es angeht auf der Rückseite derselben,
zu versiegeln;

3) bei minder wichtigen Papieren den Gebrauch, auf in Quarto gelegte halbe
Bogen zu schreiben, in Kraft zu lassen und möglichst noch zu verbreiten;

4) es den Behörden selbst zu überlassen, ihre Post-Abfertigungen statt mit Siegel-
lack, mit Oblaten zu versiegeln, oder sie mit Aufdrückung eines gefärbten Siegels
zu verleimen;

5) als Maasstab für das Siegel überall die Größe eines halben Silberrubels anzu-
nehmen;

6) die Aufschriften auf diese Post-Packete nach der auch früher bestandenen Form zu
machen, d. h. an die und die Behörde — oder an die und die Person — von
der und der Behörde oder Person;

7) auf Couverts mit Geld oder Documenten, der auch schon früher bestandenen Ord-
nung gemäß, die nöthige Anzahl von Siegeln und zwar mit Lack aufzudrücken, zur
größeren Sicherheit des Hineingelegten.

17 May. In den Dienstlisten ist anzumerken, zu welcher Confession sowohl die Beamten selbst, als auch, wenn sie verheirathet sind, ihre Frauen und Kinder gehören. Diese Notiz in Betreff der Frauen und Kinder ist in die 10. Columne der Dienstlisten mit aufzunehmen.

19 Jul. Mom. III. Nach dem Publicate der Ebständ. Gouvernements-Regierung Nr. 44 vom 19. Jun. 1834 — übereinstimmend mit den §§ 136 und 137 des Publicats Nr. 23 vom 29. März 1835 — wird den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamteten Allerhöchst erlaubt, ohne noch besonderer Militair-Obrigkeittlicher Erlaubniß zu bedürfen, sich gesetzlich zu verehelichen. Auf die Urlaubs-Billets, in welchen bemerkt worden, ob der Inhaber verehelicht, ledig oder verwittwet ist, haben alsdann die Geistlichen, welche, falls keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, die Trauung vollziehen, zu schreiben, wann und mit wem er getraut worden und gleicherweise die Geburt und den etwa erfolgten Tod der Kinder männlichen Geschlechts zu verzeichnen, welche von den Unterbeamten während ihres Urlaubs auf unbestimmte Zeit erzeugt worden sind.

— - IV. Bei der Taufe eines Kantonisten, es sei dieser der eheliche oder uneheliche Sohn eines Soldatenweibes, ist das deshalb auszustellende Taufzeugniß desselben sofort der Gutsverwaltung des Gutes, unter welchem das Soldatenweib den Aufenthalt hat, zuzustellen. Daß und unter welchem Dato dieses geschehen sei, ist im Kirchenbuche bei dem Namen des Kindes zu verzeichnen.

— - VI. Sämmtlichen Predigern wird aufgetragen, die Bauer-Vormünder in Folge § 109 der Instruction dazu anzuhalten, daß sie jährlich wenigstens einmal während der Winter-Monate die Bauerjugend ihrer resp. Gebiete zur Prüfung in der Lesefertigkeit versammeln und über den Befund dem Prediger Anzeige machen. Jedoch soll hierdurch die Verpflichtung der Prediger selbst, local-Visitationen zu halten, auf keine Weise beschränkt werden.

— - VI. Der Gebrauch der eigends dazu gedruckten Formular-Bogen wird bei Anfertigung der Dienstlisten vorgeschrieben.

1836.

11 Febr. Mom. VI. Bei Kirchenvisitationen wird den Pröpsten gestattet, wenn dies unter Umständen als zweckmäßig erscheinen sollte, nach geschעהener Entlassung der Gemeinde, die spezielle Befragung im Pastorate vorzunehmen.

— VII. Beim Abgange eines Predigers haben die Pröpste, nach wie vor, in ihrem Berichte zugleich über die geschעהene Empfangnahme und Versiegelung der Kirchenbücher und über der Kirche gehörigen Documente und Papiere Anzeige zu machen.

— VIII. Nach § 479 des Kirchengesetzes werden sämmtliche Prediger darauf aufmerksam gemacht, daß sie an den Kirchen-Conventen, worin die Kirchen betreffende Angelegenheiten berathen werden, mit allen Rechten der Mitglieder Theil zu nehmen haben. Ein Anderes ist es mit eigentlichen Kirchspiels-Conventen, welche Gegenstände behandeln, die der Kirche fremd sind.

— IX. Die Prediger-Dienstlisten sind künftighin in vierfacher Abschrift einzuliefern, von den Predigern nicht zu unterschreiben und in der Columne, wo vom Unterhalt

des Predigers die Rede ist, wird um die, die Pastorats-Aecker betreffenden Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, festgesetzt, daß ins Künftige von jedem Prediger, in Voraussetzung der Dreifelder-Wirthschaft, nur die Aussaat an Winterkorn und nicht das ganze Areal namhaft zu machen ist.

— **XI.** Die Angaben, ob deutsche Predigten über die Sonntags-Pericopen oder über freie Texte, und in letzterem Falle über welche, gehalten worden, sind in allen Memorialen zu verzeichnen und auch die für die ehestnischen Predigten etwa freigewählten Texte aufzugeben.

— **XII.** Die Pröpste haben die Memoriale gleich nach dem am **10.** Januar geschehenen Empfange mit umgehender Post ans Consistorium zu befördern.

8 April. Keine unbekanntenen Personen sind, unter strenger Verantwortlichkeit des Schuldigen, zur Beichte oder zum heiligen Abendmahle anzunehmen.

10 Jul. Mom. II. Empfehlung von Corrections- und Prüfungs-Schulen, nebst einem Plane in der Beilage.

— **IV.** Der **7.** Punkt der Instruction für den Confirmanden-Unterricht vom **16.** Febr. **1834** wird wiederum in Erinnerung gebracht.

— **V.** In die, uneinige Eheleute betreffenden, Prediger-Attestate ist Alles aufzunehmen, was über das eheliche Verhältniß derselben und den Lebenswandel beider Theile mit Gemüßheit in Erfahrung gebracht werden kann.

— **VI.** Refrutenweiber, welche gesonnen sind um Scheidung zu suppliciren, sind nicht eher dem Consistorio zuzuweisen, als bis die unfreiwilige Abwesenheit des Mannes fünf volle Jahre gedauert hat.

14 Jul. Kinder Evangelisch-Lutherischer Eltern, welche aus irgend einer Veranlassung von einem Römisch-Katholischen Geistlichen getauft worden, können nicht anders zur Confirmation zugelassen werden, als nachdem solche Individuen selbst um die Erlaubniß dazu direct beim Ministerio der inneren Angelegenheiten nachgesucht und dieselbe erhalten haben und die Evangelisch-Lutherischen Prediger haben darüber zu wachen, daß die Kinder von Evangelisch-Lutherischen Eltern nach den von dieser Kirche vorgeschriebenen Gebräuchen getauft werden, um allen Schwierigkeiten bei ihrer Confirmation vorzubeugen und ihre Eingepfarrten bei allen schicklichen Gelegenheiten hiervon in Kenntniß zu setzen und vor ihrerseitiger Uebertretung dieser Vorschriften zu warnen.

21 Jul. Bei den Kirchen dürfen an Sonn- und Feiertagen weder Kanonen, noch auch andere Gewehre abgefeuert werden.

13 Octbr. Postoral-Attestate in Criminalsachen sind direct an die Manngerichte einzusenden und deren Requisitionen baldmöglichst zu erfüllen.

1837.

16 Febr. Mom. IV A. Die Conduitenlisten der Candidaten sind unattestirt von den Predigern durch den Propst dem General-Superintendenten zuzustellen, welcher dieselben zu attestiren hat. Die Pröpste, in deren Diocese ein Candidat sich aufhält, haben in einer besondern Mittheilung ihr Urtheil über dessen Lebenswandel zugleich auszusprechen.

- B. Die im § 142 der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Arbeiten der Candidaten sind dem General-Superintendenten durch die Pröpste am Ende Octobers einzuliefen, damit ersterer in den Conduiten-Listen über die Fortschritte der Candidaten in den Wissenschaften ein begründetes Urtheil fällen könne. Diejenigen Candidaten, welche dem Synodus beizuwohnen wünschen, haben sich in jedem Jahre vor Eröffnung desselben persönlich bei dem General-Superintendenten zu melden.
- VI. Auf Allerhöchsten Befehl wird nachfolgenden 12 Diaconen der Brüdergemeinde:
- 1) Christian Friedrich Schmidt, in Betel bei Dorpat;
 - 2) Isaaß Burken in Webershoff, Rigischen Kreises;
 - 3) Ludwig Heinrich Neumann, in Riga;
 - 4) Johann Karl Barth in Birkau, Wendenschen Kreises;
 - 5) Christian Traugott Freitag in Lindheim, desselben Kreises;
 - 6) Marcus Heinrich Windefilde, in Dorpat;
 - 7) Johann Christian Kessler, in Neu-Karrist bei Pernau;
 - 8) Friedrich Fischer in Luddolin, Revalschen Kreises;
 - 9) Johann Christian Kersten in Liebwerth, desselben Kreises;
 - 10) Karl Heinrich Werner, in Hapsal;
 - 11) Karl Tobias Knote, auf der Insel Desel;
 - 12) Georg Manike, auf der Insel Dagden;
- die Erlaubniß erteilt, jedoch nur in ihren Bethäusern, freie Vorträge zu halten oder zu predigen. Diese Erlaubniß gilt aber nur als Ausnahme und in der Art, daß in Zukunft, im Fall Jemand von den erwähnten Diaconen austreten sollte, der auf seine Stelle bestimmte, oder auch jeder neu anzustellende Geistliche durchaus alle auf genauer Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom April 1834 geforderten Bedingungen erfüllen muß. Sämmtliche Prediger werden angewiesen, darüber zu wachen, daß obiges Recht nicht mißbräuchlich und dem Kirchengesetze zuwider auch in solchen Orten und Versammlungen exercirt werde, die hierzu noch nicht die besondere Autorisation erhalten haben.
- VII. Diejenigen Prediger, welche für Personen, die in den Staatsdienst treten, Taufscheine ausstellen, haben solche von nun an mit einem Begleitungsschreiben unmittelbar an das Consistorium zur Vidimation einzusenden. Auch ist in allen Taufzeugnissen zu bemerken, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren ist.
- VIII. Bei Ertheilung von Attestaten an Personen vom Bauernstande, welche Gesuche beim Consistorio anzubringen Willens sind, haben die Prediger deren Familiennamen und Stand genau anzugeben, ob sie landpflichtig oder unbedingt frei, Bauerwirthhe oder Knechte ic. sind.
- IX. In den Dienstlisten der Pröpste und Prediger haben dieselben in der dazu bestimmten Rubrik ihre Ehefrauen und Kinder namentlich aufzuführen.
- XI. Die Pröpste haben darüber zu wachen, daß die jährlichen Memoriale auf das Genaueste nach dem gedruckten Schema und den Nachträgen zu demselben angefertigt werden, und jedes mangelhafte Memorial zur Verbesserung zurückzusenden.

8 März. Bei den Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen sind Schnurbücher einzuführen, welche vom Consistorio zu attestiren sind und gleich auf eine Reihe von Jahren eingerichtet werden können; Wittwen und Waisen, welche nicht zur Stelle sind, haben über die ihnen verabreichten Unterstützungen Quittungen auszustellen, welche bei den im Schnurbuche zu verzeichnenden Ausgabenposten unter einer fortlaufenden Nummer als Belege erwähnt werden müssen. Aus diesen Schnurbüchern haben die Verwaltungen ihre Jahresrechnungen, mit Unterschrift aller Mitglieder, dem Consistorio zuzustellen.

9 März. Beilage. Befehl des General-Consistorii vom 24. Febr. 1837.

1) In den Gesetzen, welche in Betreff der allgemeinen, im ganzen Reiche herrschenden Ordnung hinsichtlich der Schließung von Ehen zwischen Personen der rechtgläubigen Kirche und fremden Confessionsverwandten existiren, giebt es keine Bestimmung, daß die in die Ehe tretende Person fremder Confession in ihrer Gemeinde aufgeboten werde und ist diese allgemeine, seit langer Zeit herrschende Ordnung auch in Bezug auf die Protestanten durch das neue, für diese Confession gegebene Kirchengesetz nicht abgeändert; (die im Swod der Civilgesetze Thl. X § 56. aber gegebene Regel, ein Zeugniß des Pastors über das Aufgebot der protestantischen Person in deren Gemeinde zu erlangen, welche ausschließlich nur für Livland gegeben worden, beweist an und für sich schon, daß dieses Gesetz auf andere Gegenden nicht ausgedehnt werden kann.)

2) In Livland, wo die Protestanten den bedeutendsten Theil der Bevölkerung ausmachen, wo Kirchen existiren, in denen Aufgebote bewerkstelligt werden können, wo Leute vorhanden sind, welche die Person, die aufgeboten wird, und deren Verhältnisse kennen und daher die etwanigen Hindernisse zur Ehe zu entdecken im Stande sind, erscheint eine solche Ausnahme als eine auf local-Erfordernisse begründete, welche local-Erfordernisse auch als Veranlassung zur Bestimmung dieser Ausnahme haben dienen müssen, die aber an andern Orten sich nicht erweisen. In Grundlage dessen hat der heilige Synod erkannt, daß die für Livland existirende Ausnahme von der allgemeinen Ordnung nicht überall ausgedehnt werden könne, als eine Regel, welche nicht im Stande sei, ihren Zweck zu erreichen und folglich eine solche Kraft zu haben, welche einem Gesetze beigemessen werde. Der heilige Synod, von dem Wunsche geleitet, in der vorliegenden Beziehung wo möglich den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche ein Genüge zu leisten, überläßt es der lutherischen Geistlichkeit selbst, sobald dieselbe über eine Ehe, welche eine Person ihrer Confession mit einer Person der rechtgläubigen Kirche schließt, Kenntniß erhält, in ihrer Kirche hierüber das gesetzliche Aufgebot zu bewerkstelligen und im Fall sich Ehehindernisse ergeben, hierüber den rechtgläubigen Geistlichen zu benachrichtigen. Der heilige Synod hat in seinem Ressort die Vorschrift erlassen, daß die rechtgläubigen Geistlichen nicht anders zur Vollziehung von Trauungen protestantischer Personen mit rechtgläubigen schreiten sollen, als nach Vorzeigung, von Pastoren gehörig ausgestellter Zeugnisse darüber, daß sie das zur Ehe erforderliche Alter erreicht,

und daß sie nach den Actenstücken der protestantischen Kirche als unverheirathet angegeben stehen (показываются безбрачными) und nach Anstellung zu gleicher Zeit der nach den Regeln der griechischen Kirche verordneten Umfrage (обыска), ob nicht gegen diese Ehe irgend welche Hindernisse existiren.

15 März. Beilage. Befehl des General-Consistorii vom 1. März 1837.

Da das Verfahren der in den Weißrussischen Gouvernements wohnenden Pastoren entdeckt worden, welche unter dem Vorwande ihrer Abwesenheit und der Entfernung des Wohnorts ihrer Eingepfarrten sich mit katholischen Geistlichen in Relation gesetzt und diesen erlaubt haben in ihrer Stelle geistliche Amtshandlungen an Personen Evangelischer Confession auszuüben, so wird dem General-Consistorio aufgetragen, Maasregeln zu ergreifen, damit die örtlichen geistlichen Vorgesetzten Evangelischer Confession eine strenge Aufsicht über das Benehmen der ihnen untergeordneten Pastoren führen, indem sie denselben einschärfen, unter strenger Verantwortlichkeit ihre Pflichten in Ausübung geistlicher Amtshandlungen an ihren Eingepfarrten ohne irgend welche Vernachlässigung zu erfüllen.

12 Jul. Außer dem zufolge Circulars vom 19. Jul. 1835 an die Guts-Verwaltungen auszustellenden Taufzeugnisse über die Geburt und Taufe eines jeden Rekruten- oder Soldaten-Kindes männlichen Geschlechts, haben die Prediger sofort direct auch dem Herrn Civil-Gouverneur die Anzeige zu machen und den resp. Eltern eines solchen Kindes jedes Mal die Weisung zu ertheilen, von der Geburt und Taufe desselben die competente Stadt- oder Landes-Polizei ohne Verzug, der Vorschrift gemäß, von sich aus in Kenntniß zu setzen.

Durch die requirirte Maasregel wird bloß eine Controlle bezweckt, ob von Seiten der Guts-Verwaltungen den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet worden, und die von den Predigern verspätete oder unterlassene Anzeige soll keiner Geldstrafe unterworfen sein, es vielmehr dem Consistorio anheim gestellt werden, die Säumigen zur Rechenschaft zu ziehen.

26 Jul. Mom. V. Die Prediger haben Eheleuten, die in Ehescheidungssachen vor das Consistorium citirt werden, bekannt zu machen, daß mit ihnen nach § 337 der R. D. wird verfahren werden, wenn sie ohne legale Ursachen die anberaumten Termine versäumen.

— - VI. Die Pröpste haben jedesmal zum angefügten Termine und nicht erst nach Ablauf desselben über die von den Kanzeln edictaliter citirten Personen zu berichten.

— - VIII. Diejenigen Pröpste und Prediger, welche legaliter verhindert werden, dem Synodus beizuwohnen, haben ihre Entschuldigungsschreiben unmittelbar und zu gehöriger Zeit an den General-Superintendenten zu richten.

— - IX. In Fällen, wo Bräutigam und Braut zu verschiedenen Gemeinden gehören, haben die Prediger einander folgende Zeugnisse, auch ohne daß die zu Verlobenden und zu Trauenden solches verlangen, zu ertheilen:

1) Der Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, ertheilt diesem zum Behuf der Verlobung:

- a) Den Verlöbnißschein, enthaltend: Tauf- und Familien-Namen, Stand, Rang oder Gewerbe des zu Verlobenden selbst, wie auch seines Vaters, ob seine Eltern noch am Leben sind, Wohnort, Confession und Alter desselben, ob er ledig, verwittwet oder geschieden ist, mit Beifügung dessen, daß seiner Seits kein gesetzliches Hinderniß dem Aufgebote entgegen stehe, wovon sich der Aussteller zuvor in Gewißheit setzt.
- b) Den Proclamationschein, enthaltend: daß und wann das gesetzliche Aufgebot und ob dasselbe ohne Einsprache erfolgt ist.
- 2) Der Prediger, zu dessen Gemeinde die Braut gehört und der die Trauung verrichtet, erteilt:
- a) Nach der Verlobung ein Zeugniß über die Vollziehung derselben mit Angabe des Tauf- und Familien-Namens der Braut und ihres Vaters, wie auch des Standes und Gewerbes beider und des Wohnorts der ersteren, ihres Alters, ihrer Confession und ob sie ledig, verwittwet oder geschieden ist.
- b) Nach der Copulation den Trauschein, bestehend in dem vollständigen Parochial-scheine des nunmehr in eine andere Gemeinde übertretenden Weibes, mit Angabe des Tages der Trauung.

31 August. Zufolge Ukases vom 9. August 1837 Nr. 61668 sind die Evangelischen Prediger der Privatpfarren in den Ostsee-Gouvernements, gleich den Predigern der Kronspfarrn in Curland, auf der Insel Desel u. in Livland von der Zahlung der Getränkesteuer befreit worden, wogegen sie nun auch nicht das Recht haben, sich mit Branntweimbrennen und mit dem Verkaufe von Bier und Branntwein zu beschäftigen.

17 Decbr. Niemand darf als Vater eines unehelichen Kindes ohne seine ausdrückliche Anerkennung in das Kirchenbuch eingetragen werden.

1838.

11 Febr. Mom. VI. Bei schicklichen Gelegenheiten und zwar überhaupt in der Confirmanden-lehre haben die Prediger die männliche Jugend, insbesondere aber zur Zeit der Rekrutenloosung die zur Abgabe designirten Subjecte darüber zu belehren, wodurch sie, ohne ihr Wissen und Willen, als zur griechischen Kirche Uebergetretene betrachtet werden können; als z. B. wenn sie nicht genau darauf Acht haben, ob sie nicht in ihren Militair-Abschieden und Urlaubsscheinen, durch Nachlässigkeit oder Irrthum, als Glieder der griechischen Kirche bezeichnet werden, wenn sie ferner in der Meinung, daß solches noch nicht zum Uebertritt nöthige, vom Geistlichen der griechischen Kirche das heilige Abendmahl empfangen; daher sie sich zu hüten haben, nicht anders, als bei Evangelisch-Lutherischen Geistlichen zu communiciren und bei jeder Gelegenheit, wenn sie befragt werden, bestimmt erklären mögen, daß sie Lutheraner sind, es sei denn, daß sie freiwillig und förmlich zur griechischen Kirche übergetreten wären.

— - **VII.** In den jährlichen Dienstlisten sind die Ehefrauen und Kinder in der dazu bestimmten Rubrik nach deren Namen, Alter und Confession genau aufzunehmen. Auch ist auf jeder Dienstliste von außen der Prediger namentlich zu nennen, den sie betrifft, wie die Kirche, an der er steht.

- - VII. Die Pröpste werden angewiesen, die Memoriale auf das Genaueste zu revidiren und jedes Memorial oder dessen Beilagen, welche nicht völlig nach der Vorschrift abgefaßt worden sind, zur Emendirung zurückzuschicken. Namentlich ist in den gehaltenen local-Visitationen die Zahl der Güter, Dörfer, Gesinde und Haken stets zu summiren; über den Lebenswandel der Hauslehrer und Küster ausdrücklich mit zu berichten; die unter die specielle Aufsicht des Consistorii gestellten Capitalien sind von den unter die Oberkirchenvorsteher-Aemter fortirenden scharf zu scheiden; das Verzeichniß über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse ist mit genauester Sorgfalt und Uebereinstimmung mit dem des vorigen Jahres zu berechnen und anzufertigen und die vorschristmäßige Rechnung über die vermöge ihrer Foundation der Aufsicht des Consistorii anbefohlenen Legate ist stets in duplo anzufertigen.
- - IX. Die Pröpste haben die bei den Propst-Visitationen von dem Kirchspiels-Prediger gehaltene Predigt stets mit dem Protocolle zugleich einzuliefern.
- - X. Es bleibt den Pröpsten unbenommen, bei Kirchen-Visitationen in den Fragen 17, 18 und 50 der Instruction die einzelnen Momente derselben nach Beschaffenheit der Umstände und der Ergebnisse der früheren Visitation, entweder alle oder doch theils in eine bloße Ermahnung zusammenzufassen. Sollte irgendwo einmal in Absicht derjenigen Fragen, welche sich auf die Amtsführung der Prediger beziehen, eine detaillirtere Untersuchung als pflichtgemäß erscheinen, so setzt das Consistorium in sämmtliche Pröpste das Vertrauen, daß sie dabei alles inquisitorische Verfahren vermeiden werden, in welchem Falle sie sich ohnehin nach der Anmerkung zu III. 3, 4. der Instruction zu richten hätten. Die ganze Befragung überhaupt kann auf dem Pastorate vorgenommen werden. Zur Erleichterung wird den Pröpsten gestattet, in der einzureichenden Abschrift des Visitations-Protocolls die Fragen selbst wegzulassen, und bloß die Antworten, nach der Nummer der Fragen geordnet, einzuberichten.
- - XI. Bei dem öffentlichen Gottesdienste in den Haupt- und Filial-Kirchen dürfen, wenn die Prediger denselben nicht selbst verrichten, keine andere Postillen oder Predigten verlesen werden, als bloß solche, welche unter Autorität des Ebstländischen Consistorii herausgegeben oder von demselben zur Censur approbirt und namentlich genehmigt worden sind oder in Zukunft approbirt und genehmigt werden; dasselbe gilt von den Bethäusern.
- 4 März Mom. II. Eine Evangelisch-Lutherische Kirche ist berechtigt, bewegliches Eigenthum, welches ihr nicht mehr von Nutzen ist, an eine andere Kirche unentgeltlich abzutreten und zwar bis zum Werthe von 100 Rbl. Bco. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde; bei dem Werthe über 100 Rbl. Bco. mit Genehmigung der Gemeinde; bei dem Werthe über 300 Rbl. mit einzuholender Genehmigung des General-Consistorii, wenn der Gegenstand den Werth von 5000 Rbl. Bco. übersteigt, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern; endlich wenn der Preis des abzutretenden Gegenstandes auf mehr als 10000 Rbl. Bco. taxirt worden, nur mit Allerhöchster Genehmigung.

22 März. In dem Befehle des General-Consistorii vom 7. May 1834 (C. N. vom 8. Jun. 1834 Beilage) muß es statt der Worte:

ohne eine Ausnahme zuzulassen, wenn derjenige, unter dessen r. richtiger heißen:

auch das nicht ausgenommen, daß derjenige, unter dessen Aufsicht sich die neu errichteten Bethäuser und Versammlungen unmittelbar befänden, in der Ruffischen Unterthanschaft stehen müsse.

20 April. In dem im October eines jeden Jahres einzusendenden Jahresberichte ist zugleich zu berichten, ob Schulen der Mährischen Brüdergemeinde bestehen oder neu errichtet worden sind und in diesem Falle, ob der Religionsunterricht in denselben mit den Lehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinstimmend erteilt werde.

Beilage: Predloschenie des Herrn Ministers des Innern vom 31. März 1838.

Vorschriften in Betreff der Schulen der Mährischen Brüdergemeinde: 1) die Schulobrigkeit ungehindert zur Revidirung zuzulassen; 2) jährliche Nachrichten über diese Schulen zu erteilen; 3) die Schulobrigkeit über jede neu zu errichtende Schule in Kenntniß zu setzen; 4) daß in diese Anstalten unter keinem Vorwande Kinder angenommen werden, welche nicht zur Gemeinde der Mährischen Brüder gehören und 5) daß zur Errichtung einer Schule, in welche auch andere Zöglinge aufgenommen werden könnten, die Erlaubniß beim Ministerio der Volksaufklärung nachzusuchen ist.

Die Evangelischen Prediger haben nicht zu unterlassen, auch auf diejenige Jugend ihrer Gemeinden Acht zu haben, welche ihre Bildung in den Lehranstalten der Mährischen Brüdergemeinde erhalten.

Beilage 2. Befehl des General-Consistorii vom 15. April 1838.

Die Consistorien haben einem jeden Prediger ein Exemplar vorstehender Predloschenie mit der Vorschrift zuzustellen, über genaueste Erfüllung aller Punkte, insbesondere aber des 4. Punktes auf's Strengste zu wachen, fleißig die Schulen zu besuchen und auf religiöse Bildung der Jugend bei eigener Verantwortlichkeit Acht zu haben. Insbesondere haben sich die Prediger fleißig in solche Schulen der Mährischen Brüder, in welche annoch Kinder von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Confession aufgenommen werden dürfen, zu begeben, den Unterricht genau zu beaufsichtigen und im Fall sie denselben nicht zweckmäßig oder den Lehren der Kirche nicht angemessen finden sollten, darüber ohne Zeitverlust dem Propste oder resp. dem Superintendenten Anzeige zu machen, welche sich bemühen müssen, durch zweckdienliche Vorstellungen den Religionsunterricht zurechtzustellen, falls solchen aber nicht Gehör gegeben würde, haben die Propste dem General-Superintendenten zu berichten. — Die General-Superintendenten und Superintendenten werden verpflichtet, einen jeden solchen Fall dem Schuldirektor des Bezirks anzuzeigen und um Abhülfe zu bitten, die Consistorien aber darüber mit genauer Angabe aller Umstände an's General-Consistorium zu berichten.

Den Consistorien wird aufgetragen, der Erfüllung dieser Vorschrift im Jahresberichte über den Zustand des Kirchenwesens jedes Mal besonders zu erwähnen.

13 Jul. Mom. V. Beilage: Senats-Ukas vom 14. May 1838.

- 1) Der in Kurland herrschende Gebrauch, nach welchem das Trauerjahr 6 Wochen länger als das gewöhnliche gerechnet wird, soll aufgehoben werden.
 - 2) Die Wittwe kann nur vom Sterbetag des Mannes bis zum nemlichen Tage des folgenden Jahres in der Wohnung des Mannes verbleiben.
 - 3) Sie bezieht im Laufe des ganzen Jahres die Accidentien.
 - 4) Wenn der Unterhalt des Predigers zum Theil in baarem Gelde bestand, so fällt der Wittwe das bis zum Todestage nicht bezahlte, von ihrem Manne aber verdiente Gehalt zu, außerdem aber noch das Jahresgehalt für das Trauerjahr. Diese Regel soll auch auf Wittwen und Waisen verstorbener Divisions-Prediger ausgedehnt werden.
 - 5) In Betreff der Erndte und der übrigen Abgaben soll, bei Berechnung der Jahreseinkünfte in verschiedenen Zeitabschnitten, der Bequemlichkeit wegen, der 1. Januar als Termin festgesetzt werden, da zu dieser Zeit allenthalben die Einkünfte des vergangenen Jahres ausgemittelt worden sind. Damit aber die Wittwen und die Waisen keinen Verlust an den, dem verstorbenen Prediger vom 1. Januar bis zum Sterbetage zukommenden Einkünften erleiden, so sollen sie, nachdem berechnet worden, wie viel im Laufe des Jahres auf jeden Monat kommt, nach dieser Berechnung für die, an dem Trauerjahre noch fehlenden Monate befriedigt werden. Wenn z. B. der Prediger den 1. Juli 1838 stirbt, so erstreckt sich das Trauerjahr bis zum 1. Juli 1839, so daß die Wittwe und die Kinder von allen Prediger-Einkünften für das Jahr 1839 den verhältnißmäßigen Theil für 6 Monate erhalten, d. h. die Hälfte der ganzen Jahreseinnahme, die andere Hälfte aber fällt dem neu eintretenden Prediger zu.
 - 6) Von den gesammelten Einkünften und dem Getreide werden die Gemeinde-Abgaben und Saaten, die ein Eigenthum dessen sind, der sie gesäet hat, die Ausgaben zur Unterhaltung der Wirthschaft, des Hausgesindes, Viehstandes u. s. w. abgerechnet, welche nach Verhältniß sowohl auf die Erben, als auf die neuen Prediger fallen.
 - 7) Diese Regel bezieht sich auch auf diejenigen Prediger, welche ihr Pastorat aufgeben, um ein anderes Amt anzunehmen und auf ihre Nachfolger, oder auch auf die Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, welche die Einkünfte von vacanten Predigerstellen bezieht.
 - 8) Die Oberkirchenvorsteher-Aemter sollen die bei Berechnung der Einkünfte entstehenden Uneinigkeiten entscheiden, da dieser Gegenstand nicht die Kirche selbst betrifft, ihnen wird auch die Verpflichtung übertragen, bei dem Eintritt jedes neuen Predigers, demselben zugleich mit dem Kirchen-Inventarium das Inventarium des Pastorats zu übergeben.
- Mom. VI. Vor der Einsegnung von Ehen Graubündtenscher Unterthanen sind Zeugnisse ihrer Regierung darüber zu verlangen, daß der Schließung ihrer Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.
- VII. Außer den Pastoratsbauern ehstnischer Nation, sind auch die Pastoratsbauern

schwedischer Abkunft und überhaupt die unter den Pastoraten wohnenden freien Leute von der Zahlung der Getränkesteuer befreit.

22 Jul. Dem Römisch-Katholischen Geistlichen Collegio ist die Vorschrift ertheilt worden, allen Geistlichen einzuschärfen, Niemanden zur Beichte und zum Abendmahle ohne vorhergegangene Meldung zuzulassen und die ihnen unbekanntem nicht zu ihrer Gemeinde gehörigen Personen nicht anzunehmen, bevor sie sich nicht genau vergewissert haben, daß dieselben zur römisch-katholischen Kirche gehören.

18 Septbr. Es wird sämmtlichen Predigern zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß alle Subjecte, die das confirmationsmäßige Alter von 17 Jahren erreicht haben, sofort zur Confirmationslehre gefordert werden.

17 Octbr. Se. Kais. Majestät haben zu befehlen geruht: „die gegenwärtig bestehenden und künftig noch zu errichtenden Land-Volkschulen in den Ostsee-Gouvernements unter die besondere Aufsicht derjenigen Personen und Behörden zu stellen, welche dazu durch die Livländische Bauerverordnung bestimmt sind, mit der Festsetzung, daß die Gouvernements-Adelsmarschälle dem Ministerio der Volksaufklärung nach einer besondern, dazu gegebenen Form Berichte einsenden über die Wirksamkeit dieser Schulen, über die Anzahl der in denselben lernenden und über andere bemerkenswerthe Gegenstände.

8 Novbr. Das Evang. lutherische General-Consistorium hat dahin entschieden, daß die von einem laien Russisch-Griechischer Confession verrichtete Nothtaufe kein Hinderniß zur Aufnahme eines Kindes lutherischer Eltern, oder eines unehelichen Kindes einer lutherischen Mutter in die Evangelisch-lutherische Kirche abgebe, und daß wenn sich die Nothtaufe als vorschristmäßig vollzogen erweise, dieselbe nach Anleitung der Agende pag. 57 nur zu bestätigen sei.

1839.

14 Febr. Mom. III. Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten sind von diesen dem General-Superintendenten durch die Pröpste vor Ablauf des Octobers einzuliefern, widrigenfalls können dieselben nicht weiter in die Listen der hiesigen Candidaten aufgenommen werden.

— **Mom. VIII.** 1) Wenn ein Prediger seine Pfarrländereien und mit diesen zugleich einige Gerechtsame seiner Pfarre verpachtet, so sind bei Beobachtung des in § 462 des Kirchengesetzes vorgeschriebenen, in dem Arrende-Contracte die Grenzen der in Pacht gegebenen Grundstücke und die mit dieser zugleich übertragenen Gerechtsame aufs Genaueste speciell aufzunehmen und aus den Pacht-Contracten die solches betreffenden Punkte dem Consistorio mitzutheilen, welches auch in Hinsicht dieses Gegenstandes von allen denen nachzuholen ist, die ihre Ländereien u. schon früher verpachtet haben.

2) Wo diese Bestimmung der Grenzen und übertragenen Rechte in schon bestehenden und noch fortlaufenden Pacht-Contracten unterblieben ist, da ist sie noch zu ergänzen und dem Contracte, von beiden Theilen unterschrieben, beizufügen und davon das Consistorium in Kenntniß zu setzen.

3) Sollten irgendwo durch lange Dauer solcher wiederholt erneuerter Verpachtungen einzelne Grenzpunkte oder Gerechtsame ungewiß oder gar streitig geworden sein, so haben die Prediger, wo solches der Fall ist, sofort das Consistorium davon in Kenntniß zu setzen.

— **Mom. IX.** Ueber den Stand streitiger und einer gerichtlichen Untersuchung unterliegender Sachen, betreffend Eigenthum und Rechte der Kirche, haben die Prediger, wo dergleichen Differenzen Statt finden, dem Consistorio jährlich zur Sommer Sitzung desselben Bericht zu erstatten.

— **X.** Vor Anfang jeder Confirmandenlehre haben die Prediger durch die Bauervorwünder diejenigen Subjecte namentlich zu derselben einzufordern, die das 17. Jahr erreicht haben, die ausbleibenden aber sofort durch die Gutspolizeien zu requiriren, oder nöthigen Falls die Mitwirkung der Herrn Kirchenvorsteher in Anspruch zu nehmen.

26 Septbr. Die Prediger werden darauf aufmerksam gemacht, daß § 95 des Kirchengesetzes in Betreff des Aufgebotes der Verlobten auf alle und jede Confessions-Verwandte und Punkt IX des Circulars vom 26. Juni 1837 in Betreff der Einwendung von Proclamationscheinen, auch auf Glieder der katholischen Kirche Anwendung leide.

Bei einer höheren Orts angeordneten Collecte haben die Prediger jedes Mal, auch in dem Falle, daß kein Beitrag eingegangen ist, zu dem festgesetzten Termine ihrem Kreispropste und dieser darauf dem Consistorio über das Resultat der Collecte Anzeige zu machen.

24 Octbr. Es wird gestattet, die Jahresversammlungen der Sections- und Hilfs-Comitaten der Evangelischen Bibel-Gesellschaft in der Kirche zu halten, jedoch nicht anders, als an einem Sonn- oder irgend einem Festtage, nach der Bestimmung der Bibel-Comitaten, unmittelbar nach der Liturgie, ohne besonderen Gottesdienst und in der Regel im Weisheit des Kirchspiels-Predigers, von welchem alle Anordnungen in kirchlicher Hinsicht abhängen.

25 Novbr. Die griechisch-unirte Kirche hat sich mit der rechtgläubigen vereinigt und demnach hat selbst der Name der Griechisch-Unirten im Reiche zu existiren aufgehört. Die bisherigen Griechisch-Unirten sind nunmehr ganz als Glieder der Griechisch-Russischen Kirche zu betrachten.

— Die Kraft des Art. 56 Bd. X des Swods der Gesetze, worin vorgeschrieben ist, „für Ehen von Personen Griechisch-Russischer Confession mit Protestanten in Livland, ist von diesen letzteren insbesondere ein Zeugniß des Pastors erforderlich, daß sie in ihrer Gemeinde aufgeboden worden und daß zur Schließung der Ehe sich keine Hindernisse ergeben haben; nach Einsegnung der Ehe muß der Pastor über die Zeit der Trauung in Kenntniß gesetzt werden.“ — ist auch auf die Gouvernements Kurland und Ehstland ausgedehnt worden.

28 Novbr. Allen Behörden, Anstalten und Personen, denen das Recht zugestanden ist, ihre amtliche Correspondenz mit der Post portofrei zu befördern, wird es streng eingeschärft, sich einer möglichst großen Einschränkung hinsichtlich der mit der Post

zu befördernden Kronspaquete angelegen sein zu lassen, und keine Privat-Correspondenzen und Privatpaquete unter dem Namen von Kronspaqueten abzufertigen.

Eine Handschrift, von der Rechten zur Linken zurückliegend und so dicht, daß sie schwer zu lesen ist, wird verboten.

1840.

9 Febr. Mom. V. Jedes Memorial oder dessen Beilagen, welche der Vorschrift nicht genau genügen, haben die Pröpste zur Emendirung zurückzuschicken. Das Memorial und sämtliche Beilagen desselben sind von dem Prediger, die Rechnungen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen und der unter die besondere Aufsicht des Consistorii gestellten Capitalien, von dem Prediger und wenigstens einem Kirchenvorsteher zu unterschreiben.

— - **VI.** Wegen solcher Hauslehrer, die Candidaten der Theologie sind, gilt die bisherige Bestimmung, daß in **Mom. IX** des Memorials über den von ihnen erteilten Religionsunterricht, über ihre Treue in ihrem Berufe und ihren Lebenswandel zu berichten ist, auch ob und wie oft und in welcher Sprache sie gepredigt haben. In Hinsicht solcher Hauslehrer aber, die bei keinem der evang. lutherischen Consistorien des russischen Reiches examinirt und approbirt worden sind, oder die nicht Theologen sind, ist bloß über den von ihnen erteilten Religionsunterricht Bericht zu erstatten. Gehören sie etwa gar nicht zur evangelischen Kirche, so fällt auch dieser Bericht weg, da sie in diesem Falle den evangelischen Religionsunterricht nicht erteilen können.

— - **VIII.** Den Predigern wird eingeschärft, es sich nicht zu erlauben, in irgend einer Weise die Rechte der übrigen, im Reiche geduldeten christlichen Confessionen zu verletzen.

— - **X.** Bei Einsegnung der Ehen von Unterthanen des Schweizer-Cantons Glarus haben die Prediger von denselben unerläßlich Zeugnisse ihrer Regierung zu verlangen, daß zur Schließung der Ehe kein Hinderniß obwalte.

— - **XI. 1)** Die Beerdigung der Leichen von Personen irgend einer anderen christlichen Confession auf unseren Gottesäckern ist jederzeit zu gestatten.

2) Bei Leichen solcher Personen, die zur rechtgläubigen griechischen Kirche gehört haben, haben sich die Prediger der Vollziehung der Beerdigung und der Verrichtung irgend einer dahin gehörigen Ceremonie gänzlich zu enthalten.

3) Die Beerdigung von Katholiken durch einen Evangelischen Prediger kann nicht anders zugelassen werden, als wenn der Evangelische Pastor, an welchen man sich deshalb wendet, zu derselben die Erlaubniß der örtlichen Civilobrigkeit hat.

— - **XII.** Wenn ein Kantonist, während er sich bei seinen Eltern oder Erziehern befindet, stirbt, so hat der Kirchspiels-Prediger auf dem von dem Bataillon oder Halbbataillon dem Kantonisten erteilten Billet zu bemerken, wann dieser von ihm beerdigt worden. Da die Eltern und Erzieher der Kantonisten öfters mit den gesetzlichen Formen unbekannt sind, so haben die Prediger dieselben in solchen Fällen zu belehren, daß sie erwähntes, mit ihrer Aufschrift versehenes Billet sofort der Local-Polizei ihres Wohnorts vorzuzeigen verpflichtet sind, welche verbunden ist, dasselbe an das competente Bataillon oder Halbbataillon des verstorbenen Kantonisten gelangen zu lassen.

Wenn aber der Vater oder Erzieher des verstorbenen Kantonisten in Diensten steht, so hat die Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Vater oder Erzieher steht, jenes Billet dahin zu übersenden. Reg.-Public. v. 8. Octbr. 1827 Nr. 59 § 34.

8 März. Die §§. 40—42 und 216, 35 und 200 des Kirchengesetzes werden in Erinnerung gebracht, nach welchen, sowohl in geschlossenen als ungeschlossenen Gemeinden die Bedingungen klar sind, unter welchen es nur gestattet ist, Amtshandlungen an Gemeindegliedern, (mithin auch an deren unmündigen Kindern) zu verrichten, die vorher zu einer andern Gemeinde sich gehalten haben.

26 April. Alle in Kirchen- und Wittwen-Cassen-Rechnungen vorkommenden Summen sind nunmehr auf Silber, nach dem gesetzlichen Cours zu 350 Cop. Vco. gegen 1 Rbl. S. zu reduciren und zwar so, daß die bisher für Vco.-Assign. bestehende Columne ganz wegfällt, diejenigen Capitalien aber, die schon früher in Vco.-Assign. begeben worden, von der Columne in ihrem ursprünglichen Betrage, d. h. in Banknoten, in der Rubrik selbst aber mit dem entsprechenden Werthe derselben, d. h. in Silber-Münze angezeigt werden.

10 May. Den Diakonen der Brüdergemeinde ist ausschließlich nur gestattet, in nachstehenden Bethäusern, welche insgesammt unter die Aufsicht des Orts-Predigers zu stellen sind, öffentliche Vorträge zu halten und zwar in Ebstland: a) in dem unweit Liebwerth unter dem Gute Paunküll im Kirchspiele Rosch belegenen Bethause dem Diakonus Kersten, b) in dem zu Hapsal dem Diakonus Werner, c) in dem zu Köppo im Kirchspiele Koiks auf der Insel Dagoe dem Diakonus Manike und d) in dem bei Luddolin im Kirchspiele St. Jacobi dem Diakonus Fischer.

Alle übrigen Bethäuser sind dormalen und so lang die Gemeinden ihre Fortdauer wünschen und selbige gehörig besuchen, keineswegs aufzuheben, sondern unter die ausschließliche Leitung der Orts-Prediger und Oberaufsicht der Pröpste, Superintendenten und Consistorien zu stellen, so wie den Diakonen nicht zu gestatten, in diesen Bethäusern Vorträge zu halten. Auf Verlangen des Predigers, Propstes, Superintendenten oder Consistorii sind der Kirchenvorstand und insonderheit die Kirchenvormünder verpflichtet, hauptsächlich an Sonntagen, wo der Prediger am meisten beschäftigt ist, die Mitaufsicht über die Versammlungen zu führen, ohne alle weitere Aufforderung aber fortwährend darüber zu wachen, daß nicht geschlossene Andachtsversammlungen in den Bethäusern oder in anderen localen gehalten werden, d. h. daß Niemandem der freie Zutritt zu solchen Versammlungen verwehrt werde.

9 Jul. Mom. IV. Den Kirchenvorstehern ist aufzutragen, bei ihren Kirchen einen Ort zu bestimmen, wo die zur Bestrafung abgefertigten Arrestanten mit ihrer Begleitung sich einquartiren können und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die an sie adressirten Couverts ihnen durch einen dazu von dem Kirchspiele anzustellenden Boten sogleich überbracht werden.

— VI. Die Listen über die Zahl der in den Kirchspielen wohnenden Lutheraner haben die Prediger in jedem Jahre zugleich mit dem Memoriale und dessen Beilagen nach folgendem Schema durch die Pröpste dem Consistorio einzuliefern:

Vorschlag über die Zahl der im Kirchspiele . . . domicilirenden Lutheraner beiderlei Geschlechts.

	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	In Allem.
Lutheraner	000	000	0000

— **Mom. VII.** Den Eltern und Erziehern von Kantonisten sind nach dem Tode der letzteren keine besonderen Zeugnisse zu erteilen, sondern auf den ihnen von der Militär-Obrigkeit erteilten Aufenthaltsscheinen ist der Todestag der Cantonisten an demselben Tage, an dem diese beerdigt worden zu bemerken, bei den Kapellkirchen sind aber die dasigen Küster oder Vorsänger angewiesen, in solchen Fällen unverzüglich dem Prediger die Anzeige über den Todes- und Begräbnistag eines Kantonisten zu machen und der Mutter oder dem Vater oder Erzieher desselben den Befehl zu erteilen, daß dieselben sich sogleich mit dem Billet zum Prediger zu verfügen haben.

— **VIII.** Die Pröpste werden angewiesen, bei Einsendung der Collectengelder zum Besten neu zu erbauender Kirchen und dergl., jedoch mit Ausnahme der jährlichen Collecte für Wittwen, Waisen und andere bedrängte Personen, und der zum Behuf der Prediger-Wittwen-Cassen, jedesmal einen besonderen speciellen Bericht über die eingelieferten Summen beizufügen.

— **IX.** Den Rekrutenweibern, welche sich bei dem Consistorio wegen Trennung ihrer Ehen zu melden beabsichtigen, haben die Prediger ein Pastoral-Attestat mitzugeben, damit das Consistorium darüber Gewißheit erhalte, ob sie auch noch zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören, unter welches Consistorium sie sortiren, ob Kinder, wie viele, von welchem Geschlecht und Alter aus ihrer Ehe am Leben sind, und ob, wenn solches den Predigern bekannt ist, die Männer sie etwa zu sich gefordert haben.

— **X.** In Fällen, wo die Prediger darüber zweifelhaft sind, ob sie wegen solcher Subjecte, die sich erst nach vollendetem 18. Jahre zur Confirmandenlehre einfinden, dem Consistorio zu unterlegen verpflichtet sind, haben sich dieselben an die resp. Pröpste zunächst um Rath und Auskunft zu wenden.

Die Benennungen: Weißrussisches und Litthauisches Gouvernement sind nicht mehr zu gebrauchen, sondern diese Gouvernements bei ihren eigenthümlichen Namen, ein jedes abgesondert, das Witebskische, Mohilewsche, Wilnasche und Grodnosche zu benennen.

20 Septbr. Mom. I. Zum Vorlesen in den Bethäusern werden, außer den im Conf.-R. vom 16. Febr. 1835 angeführten, noch folgende Schriften gestattet:

- 1) Luggemisfed Jummala rigist ja temma tullemisfest. No. 1. Gedruckt bei Lindfors Erben, 1837.
- 2) Waimolikkud leiwa pallokesfed. Ebd. 1838.
- 3) Folgende zusammengedruckte Predigten des Herrn Candidaten Janter :
 - a) Öppetä meid ommad päwad nenda ülles arwama, et meie tarkust süddamesse same.
 - b) Kui teie sedda teate, önsad ollete teie, kui teie sedda tete. Ebd. 1838.
- 5) Waimo ärratamisse lehhed. Reval, Gressel 1839, von Herrn Pastor Gebhardt zu St. Johannis.

Alle übrigen, seit dem oben angeführten Conf.-Rescr. gedruckten, ehstnischen Schriften sind nicht in den Bethäusern zu gebrauchen.

1841.

10 Febr. Mom. VIII. Anhang II. Anordnungen hinsichtlich der speciellen Seelsorge:

- 1) aus den tüchtigsten Gemeindegliedern sind Subjecte zu erwählen, die als Gehülfen der Bauervormünder anzusehen sind und die Aufsicht über die in ihrem Bezirke Lebenden führen und dem Prediger über diejenigen Anzeige machen müssen, welche durch grobe Sünden und Laster, durch Unkirchlichkeit, Uneinigkeit in der Ehe, mangelhafte Kindererziehung oder durch Undank gegen Eltern und sonstige Vernachlässigung ihrer Christenpflichten Rüge verdient haben; desgleichen haben sie auch darauf zu sehen, daß keine unerlaubten Conventikel gehalten werden.
- 2) Diese Aufseher sind nicht ausschließlich aus den bisherigen Anhängern der Brudergemeinde zu wählen; die Wahl ist nach der Tüchtigkeit zu treffen, wenn es auch wünschenswerth bleibt, daß man die bisherigen Vorleser und Gehülfen der Brüdergemeinde, sofern sie sich dem Geschäfte nicht abgeneigt beweisen und dazu für tüchtig erkannt werden, berücksichtigt.
- 3) Diesen Aufsehern kann nicht das Recht zugestanden werden, sich in die häuslichen Verhältnisse ungerufen einzudrängen, auch muß der Prediger suchen jeden Schein der Spionerie fern zu halten. Dagegen sind sie berechtigt und verpflichtet, durch anspruchlose Ermahnung oder Vermittelung auf Lebensbesserung und Stiftung des Friedens hinzuwirken und haben die Prediger zu dem Behufe auch durch die Bauervormünder sie als von ihnen ernannte Sittenaufseher den Gutsgemeinden bekannt zu machen, auch die Gutsverwaltungen von dieser ganzen Einrichtung direct in Kenntniß zu setzen.
- 4) Jeder Aufseher hat die nöthigen Anzeigen dem Prediger dergestalt zu machen, daß dieselben nicht ohne Noth veröffentlicht werden; es wird daher zweckmäßig sein, wenn der Prediger sich mit jedem einzelnen Aufseher besonders bespricht.
- 5) Die Prediger haben von Zeit zu Zeit, wo möglich am Sonntage, gemeinsame Versammlungen sämmtlicher Aufseher zu veranstalten; doch bleibt es den Predigern überlassen, diese Versammlungen auch öfter zu halten, dem Ermessen der Prediger bleibt es gleichfalls anheimgestellt, wie sie dieser Versammlung die nöthige Würde und Feierlichkeit geben; auf jeden Fall ist es nothwendig, diese Anstalt als von der Kirche abhängig und ausgehend festzuhalten; so wie überhaupt durchaus darauf zu

sehen ist, daß diese Beaufsichtigung sich nicht blos auf einen Theil der Gemeinde erstreckt, sondern alle Glieder derselben, ohne Ausnahme, umfasse.

- 6) Die Prediger haben darüber zu wachen, daß das Gesetz wegen der geschlossenen Versammlungen auf das Genaueste erfüllt werde; jedoch mögen die Prediger die bisherigen recipirten Anhänger der Brüdergemeinde sich zu freundlicher Berathung und Belehrung empfohlen sein lassen, um sie so an das Aufhören eines bisher bestandenen Verhältnisses zu gewöhnen.
- 7) Diese Vorschrift gilt für alle Kirchspiele, auch für diejenigen, wo bisher weder Bethäuser, noch Anhänger der Brüdergemeinde sich befanden.
- 8) Ueber den Erfolg dieser Vorschriften haben die Prediger in ihrem October-Berichte dem Consistorio ihre Erfahrungen zu unterlegen.
- 9) In zweifelhaften Fällen mögen sich die Prediger an die Pröpste oder an den Herrn General-Superintendenten wenden.

— Mom. X. Die Anzeige der in den Kirchspielen domicilirenden Lutheraner ist in Zukunft formularmäßig unmittelbar ins Memorial selbst unter Nr. VII aufzunehmen.

18 Julius Mom. IV. Die local-Visitationen sind allenthalben in der bisherigen Art, Gut- oder Dorfweise und auf den Höfen auch fernerhin zu halten. Denjenigen Predigern jedoch, welche Kraft und Zeit dazu haben, neben den eigentlichen local-Visitationen noch Hausbesuche zu halten, wird solches gern gestattet.

— - V. 1) Dem Presbyter der Brüdergemeinde, Herrn Furtel, steht das unbestrittene Recht zu, in den Bethäusern Vorträge zu halten und dieselben zu beaufsichtigen.

2) Den Diaconen bleibt untersagt, in den Bethäusern, außer in den, im Befehle des General-Consistorii vom 9. März 1840 genannten, Vorträge zu halten.

Den Predigern wird aufgetragen, nach wie vor die Versammlungen in den Bethäusern zu beaufsichtigen; in Fällen aber, wo die Diaconen eine Aufsicht über die Anhänger der Brüdergemeinde ausüben sollten, sich darauf zu beschränken, darüber dem Consistorio Bericht zu erstatten.

Diejenigen vom Consistorio bestätigten Andachtsversammlungen aber, welche in keinem Verhältnisse zur Brüdergemeinde stehen, bleiben nach wie vor unter der alleinigen Aufsicht und Leitung der Prediger.

— - VI. Die Verfügung vom 15. Juli 1838 Mom. VI. wird wiederum in Erinnerung gebracht.

— - VII. Alle Dienstlisten sind genau nach dem Formate des beiliegenden Schema's anzufertigen. Dasselbe Format gilt für die Conduitenlisten der Candidaten, welches die Pröpste auch diesen bekannt zu machen haben. In dem Titel der Dienstlisten haben die Prediger ihren eignen Namen und den ihrer Kirche an der gehörigen Stelle einzurücken.

12 Septbr. Die in dem Anhange II zu dem Circular vom 10. Februar d. J. von Punkt 1—9 enthaltenen Anordnungen bleiben in ihrer Kraft und die Prediger haben in ihrem October-Berichte über den Erfolg derselben dem Consistorio zu unterlegen.

Beilage: Befehl des General-Consistorii vom 24. April 1841.

Bei Bekanntmachung der in Folge gegebener Vorschriften, Eines Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1839 und des auf Grundlage dieses Befehls gemachten Verzeichnisses der Bethäuser der Brüdergemeinde, in welchen den 12 Diaconen Vorträge zu halten gestattet worden, von den geistlichen Amtsbehörden getroffenen Anordnungen haben dieselben sich einige den Sinn erwähnten Befehls erweiternde Erklärungen und Erläuterungen erlaubt. Das Wesen dieses Befehls bestand aber einzig und allein darin, die früheren in Hinsicht der Brüdergemeinde gemachten Anordnungen, nicht als neue Maaßregeln, da solche für unnöthig erkannt worden, in Kraft zu erhalten, — dieselben nur durch die einzige Maaßregel zu verstärken, daß den neu anzustellenden Pastoren ein mündliches Versprechen abzunehmen sei, nicht zu den Herrnhutern gehören zu wollen, und zu bestimmen, in welchen Bethäusern namentlich und unter Aufsicht welches Predigers, die Diaconen der Brüderschaft das ihnen verliehene Recht, Vorträge zu halten, ausüben könnten, — wobei keine neue Vorschriften in Hinsicht der übrigen Bethäuser der Brüderschaft erteilt worden seien. Als daher das General-Consistorium auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls ein Verzeichniß der Bethäuser, in welchen den Diaconen Vorträge zu halten erlaubt werden könnte — vorstellte und dabei einige den Herrnhutismus beschränkende Vorschläge machte, so eröffnete das Ministerium der innern Angelegenheiten, sich streng an diesen Befehl haltend, daß Kraft desselben nur nöthig sei anzudeuten, in welchen Bethäusern namentlich den Diaconen erlaubt werden könne, Vorträge zu halten und zur Zeit keine neuen Maaßregeln gegen den Herrnhutismus zu ergreifen (Predloschenie vom 4. Febr. 1840 Nr. 45) dagegen nun werde in Hinsicht des Rechts der Diaconen nur in einigen Bethäusern Vorträge zu halten — ohne besondern Beweggrund erklärt, — daß alle übrigen Bethäuser unter die ausschließliche Leitung der Ortsprediger und Oberaufsicht der Prediger, Pröpste und Consistorien gestellt seien, noch hinzugefügt, daß von einem Einflusse des Presbyters der Brüdergemeinde auf diese Bethäuser ferner keine Rede sein könne; obgleich dieser Geistliche, von Bischöfen geweiht, kraft des 5. Punktes des Allerhöchst der Brüdergemeinde verliehenen Privilegiums vom Jahre 1817 in der Eigenschaft eines Vorstehers der Gesellschaft, das unbestrittene Recht habe, in allen Bethäusern Vorträge zu halten und dieselben zu beaufsichtigen, — und zwar um so mehr, da dieses Recht nicht im Geringsten durch den Allerhöchsten Befehl vom Jahre 1839, der sich auf die 12 Diaconen bezieht, geschmälert worden. Solche, den Sinn des letzten Befehls erweiternde Anordnungen der örtlichen Consistorien könnten natürlich in den Augen des Presbyters und der Diaconen der Gesellschaft Muthmaßung erwecken, als ob die Consistorien unter ihr unmittelbares Ressort alle die Bethäuser stellen wollen, in welchen den 12 Diaconen der Brüderschaft nicht erlaubt ist Vorträge zu halten. Aus diesen Gründen bleibe Sr. Erlaucht für jetzt nichts anders zu thun übrig, als dem General-Consistorio aufzutragen, in Betreff dieses Gegenstandes die geistlichen Ortsbehörden aufmerksam zu machen, daß der Allerhöchste Befehl vom Jahre 1839 und die auf Grundlage desselben in Betreff des Wirkungskreises der

Diaconen der Bruderschaft zu treffenden Anordnungen der ihnen untergeordneten Geistlichkeit, nach dem klaren Sinne der von Sr. Erlaucht dem General-Consistorio zu dem Ende erteilten Vorschriften, ohne alle weitere Erklärungen und Erläuterungen eröffnet werden möchten.

12 Septbr. laut Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 29. Juli d. J. Nr. 37300 sind den Präpsten zu den nach § 270 des Kirchengesetzes zu haltenden Kirchen-Visitationen und wenn nach § 492 der Propst als Mitglied des Oberkirchenvorsteher-Amtes sich zu den Sitzungen desselben hinbegeben muß, freie Schießpferde von den Gemeinden zu stellen.

25 Octbr. In dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 30. Juni d. J. ist unter andern vorgeschrieben, daß vom 1. Januar des kommenden Jahres, Geburts- und Tauffcheine und dem ähnliche Documente außer an Bürger und Bauern, denen dergleichen in der bisher bestandenen Weise erteilt werden) auf Stempelbogen, den Bogen zu 90 Cop., ausgestellt werden sollen. Das Consistorium sah sich zur Anfrage bei der Gouvernements-Regierung veranlaßt, welche Classe von Personen zu den Bürgern zu zählen sind, denen die Geburts- und Tauffcheine auch künftig in der bisher bestandenen Weise erteilt werden sollen. Hierauf hat die Gouvernements-Regierung mitgetheilt, daß in dieser Beziehung zu den Bürgern alle, Kopfsteuer zahlende Glieder einer Stadtgemeinde gezählt werden müssen.

11 Novbr. Auf Veranlassung einer Beschwerde über einen Prediger, welcher die Requisition einer weltlichen Behörde an ihn wegen Beeidigung von Zeugen, ohne vorgängigen Auftrag des Consistoriums zu erfüllen sich geweigert hat, wird zur Abstellung ähnlicher Beschwerden die pünktliche Erfüllung des § 196 des Kirchengesetzes in Erinnerung gebracht.

1842.

16 Febr. Mom. VI. Zum Vorlesen in den Bethäusern werden approbirt und zur Verbreitung unter dem Landvolke empfohlen:

1) Waimo ärratamisse, teine jaggo, von Herrn Pastor Gebhardt zu St. Johannis und 2) Onsa lutterusse ello ja sündinud asjad, von Herrn Pastor Hasselblatt.

— - VII. Im Swod der Militär-Gesetze Bd. V. Abtheilung 2. § 65. Pkt. 4 findet sich folgende gesetzliche Bestimmung: „Alle Kinder männlichen Geschlechts, die nemlich von Rekruten- und Soldatenweibern entweder bei Lebzeiten ihrer Männer, oder als Wittwen geboren werden, ferner alle uneheliche Söhne von Soldatentöchtern, so wie deren Töchtern, bis zu ihrer Verheirathung geboren, gehören der Militair-Jurisdiction an, mit Ausnahme jedoch der unehelichen Söhne der geschiedenen Soldatenweiber evangelisch-lutherischer Confession.“ — Nach dieser Bestimmung haben sich die Prediger bei den Berichten an den Herrn Civil-Gouverneur und die Anzeigen an die Gutsverwaltungen in Betreff solcher Knaben genau zu richten.

10 März. Die Kirchennotizen über die deutschen Amtsverrichtungen sind nur mit Zustimmung der dabei theilhaftigen Personen der Redaction des Revalschen Wochen-

blatts zuzufenden und jedes Mal ist auf einer solchen Notiz zu bemerken, daß es mit Genehmigung der Betheiligten geschehen.

16 März. Se. Exc. der Herr Minister des Innern hat dem Consistorio aufgetragen, streng darüber zu wachen, daß die im Kirchengesetz vorgeschriebene, von den General-Superintendenten und Pröpsten zu bewerkstelligende Inspicirung der Gemeinden aufs Genaueste in Erfüllung gesetzt werde, und Ein Kais. General-Consistorium hat den Consistorien vorgeschrieben, über die Visitationen, die von den General-Superintendenten und Pröpsten gehalten werden und über deren Ergebnisse dem General-Consistorio zu jeder Juridique desselben im Allgemeinen, nach Wichtigkeit der Umstände aber über eine einzelne Visitation auch einen speciellen Bericht zu erstatten.

17 März. Auftrag an die Prediger: über ungewöhnliche Geburten und zwar in welcher Stadt und in welchem Kreise, Districte, auf welchem Gute und in welchem Dorfe, wie viel Zwillinge, Drillinge oder Kinder von ungewöhnlichem Aussehen und welchen Geschlechts namentlich geboren worden, direct von sich aus die Nachrichten den betreffenden Hakenrichtern zukommen zu lassen.

27 May. Alle zum Ressort des General-Consistoriums gehörigen Geistlichen und Civil-Beamten haben sich, sobald sie in Dienstaufträgen nach St. Petersburg beordert werden oder in eigenen Angelegenheiten beurlaubt daselbst erscheinen, sofort beim Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen und beim Präsidenten des General-Consistorii zu melden.

17 Julius. Mom. V. Die, Ausländern auf gesetzlicher Grundlage zu ertheilende, Erlaubniß zu predigen und Predigtämter im Reiche anzunehmen, soll nur denjenigen unter ihnen gegeben werden, welche ein Zeugniß beibringen, daß sie in die Russische Unterthanschaft getreten sind, wovon in vorkommenden Fällen solche Ausländer in Kenntniß zu setzen sind.

— - VI. Erlaubniß des General-Consistorii zur Einführung des zu Helsingfors im J. 1836 in schwedischer Sprache erschienenen lutherischen Katechismus, erklärt von dem Erzbischof Dr. Swabilius, als Grundlage bei dem Religions-Unterrichte in allen Gemeinen des Ebstländischen Consistorialbezirks, wo die schwedische Jugend an demselben Theil nimmt und die Prediger solches für zweckmäßig erachten.

— - VII. Da alle lutherischen Consistorien zu den Mittel-Instanzen gerechnet werden, in denen nach dem Ukas vom 4. Jun. 1841 die Stempelpapier-Poschline nur bei Einreichung von Bittschriften und zwar für den ersten Bogen zu 60 Cop. S.-M. erhöht worden, so muß bei den Sachverhandlungen in allen diesen Consistorien wie bisher Stempelpapier zu 30 Cop. S.-M. der Bogen gebraucht werden.

— - VIII. Die Vorschrift, daß alle für die in Staatsdienste tretenden auszufertigenden und vom Consistorio zu vidimirenden kirchlichen Scheine zu diesem Behufe direct von den Predigern mit einem Begleitungsschreiben einzufenden sind, wird desmittelst erneuert.

— - X. Die Prediger haben ihrem October-Berichte die in Mom. I verlangte Anzeige über die Bauerschulen genau nach dem beifolgenden Schema in duplo beizufügen,

jedoch außerdem noch in dem Berichte selbst über die von ihnen vorgenommene Visitation der Schulen und die Tüchtigkeit und Berufstreue der Schulmeister das Erforderliche zu bemerken. Sonntagschulen und Leseprüfungen gehören nicht in dieses Formular; über diese, wie über die ambulirenden Dorfsleseprüfer ist in dem Berichte selbst Anzeige zu machen.

S c h e m a.

Bericht über die im Kirchspiele befindlichen Bauerschulen im Jahre 18 . .

Wo sich die Schulen namentlich befinden.	Auf wessen Kosten selbige unterhalten werden.	Anzahl der Lernenden in jeder Schule.			Welche Gegenstände vorgetragen werden.	Anzahl der Lehrer und wer diese namentlich sind.	Nach welchen Büchern namentlich gelehrt wird.	In welchem Zustande die Bauerschule überhaupt sich befindet.
		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	In Allem.				

28 Decbr. Die Kirchengerichte sind in Ebstland, wo dieselben noch bestehen, sofort abzuschaffen und die Kirchenvorsteher und Ober-Kirchenvorsteher-Aemter in ihre ungeschmälerte gesesliche Wirksamkeit einzusetzen.

1843.

13 Febr. Bei Pfarr-Vacanzen muß hinführo ein Pastor vicarius von Sonnabend bis Mittwoch in der vakanten Gemeinde zubringen.

15 Febr. Mom. VI. Bei entdeckten Mißbräuchen und Unordnungen in den Bethäusern und falls die Diacone und Vorleser die ihnen geseslich gestellten Grenzen überschreiten, haben die Prediger sich genau nach den Predloschenien vom **24. März 1829**, **24. Februar 1840** und **2. April 1841** zu richten und sich zu bemühen, dergleichen sofort selbst durch Ermahnungen abzustellen. Falls diese jedoch nicht zum Zwecke führen sollten, haben sie dem Consistorio unverzüglich Bericht zu erstatten.

— **Mom. VII.** Regeln über die geistliche Erbauung der nach Siberien deportirt werdenden Verbrecher.

Der Prediger bahne sich durch Anknüpfung eines menschenfreundlichen theilnehmenden Gesprächs den Gang zur Erbauung der Arrestanten und führe dasselbe in christlicher Liebe, Einfachheit, und Herablassung und vermeide sorgfältig in herabsehbender kränkender Weise zu reden. Er leite die Verbrecher zu einem aufrichtigen Bekenntniß ihrer Schuld gegen Gott und die Obrigkeit, und zur willigen Ergebung in den Willen der gesetzlichen Autorität und in die Fügungen der göttlichen Vorsehung, und suche sie damit zu stärken und zu ermutigen, daß, wenn sie in Geduld, Reue und Besserung ausharren, sie durch die zeitliche Strafe die Befreiung von der ewigen erlangen. Er weise im Glauben und im Gebete die Quelle des innern dauerhaften Trostes, so wie der Stärkung und Hülfe von Gott durch die Gnade Jesu Christi nach. Je nachdem die Zuhörenden zur Aufmerksamkeit geneigt sind, verwandle er das Gespräch in Lehre oder in Lesung angemessener Stellen aus der heiligen Schrift, oder aus passenden religiösen Schriften und verbinde damit inniges gemeinsames Gebet. Wo sich an dem Aufenthaltsorte der Arrestanten eine Kirche befindet, in welche sie, nach Anordnung der Civil-Obrigkeit Zutritt haben dürfen, da ist ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, dem Gottesdienste beizuwohnen, falls derselbe an dem Tage gehalten wird; womit die obige Unterweisung und geistliche Gesänge zu verbinden sind, nach Umständen in der Kirche oder an dem Aufenthaltsorte der Arrestanten. Aus dem Evangelium sind abwechselnd zu lesen: Luc. 15, 11—24; 7, 37—48; 18, 9—14; 23, 39—43. Matth. 25, 31—41. Beim Besuche der Arrestanten zur Morgen- und Abendzeit, kann der Geistliche ihnen auch Morgen- und Abendgebete vorlesen und damit die Glaubensartikel verbinden. Bei Allem diesen hat er sich nach dem Grade der Erkenntniß und dem Gewissenszustande der Arrestanten zu richten, auch ihnen, falls sie es wünschen, das heilige Abendmahl zu erteilen.

Von dieser Seelsorge mit denselben sind die Geistlichen nur durch anderweitige unerläßliche Pflichten dispensirt.

Den Eifer und den von den Geistlichen bei diesem Geschäfte gestifteten Nutzen werden die geistlichen Oberen, bei Berücksichtigung der Verdienste und bei der Vorstellung zur Belohnung, in Erwägung ziehen.

Auf der Straße von Reval nach St. Petersburg sind 3 Rasttage bestimmt, nämlich zu Lesna, Wesenberg und Jeme und die Nachtlager-Orte sind: Jeglecht, Rahhal, Haljall, Hohenkreuz, Warzell und Perjes.

In Wesenberg und Jeme ist besonders eine eigentliche Seelenpflege, ausführbar da Lesna zu weit von der Haljallschen Kirche entfernt ist. An den Nachtlagerstätten, die nahe an den Kirchen liegen, könnte am Abend bei der Ankunft, und am Morgen vor dem Abmarsche der Arrestanten, wo möglich etwas zu diesem Zwecke geschehen, wie auch in Fällen, wo dieselben durch besondere Umstände an einem Orte aufgehalten werden. Falls die resp. Prediger ausdrücklich nach entfernten Punkten ihres Kirchspiels zu Arrestanten verlangt werden, haben sie, wenn keine legalen Hindernisse eintreten, sich sofort dahin zu begeben.

— **Mom. IX.** Zu Mitgliedern der lutherischen Kirchenverwaltungen können nur solche

Personen gewählt werden, welche selbst dieser Confession angehören.

— **Mom. X.** Wenn die Prediger von weltlichen Behörden, oder Personen, die dazu berechtigt sind, aufgefordert werden, irgend welche geistliche Handlungen zu vollziehen, haben dieselben, dem genauen Sinne des § 196. des Kirchengesetzes gemäß, dergleichen Handlungen unweigerlich zu erfüllen.

— **Mom. XI.** Die Pröpste werden beauftragt, falls ihnen keine Anzeige über die Abwesenheit eines Predigers von seiner Gemeinde an einem Sonntage zukommt, darüber dem Consistorio zu berichten.

— **Mom. XII.** Sämmtliche Prediger haben, besonders zu ihrer Legitimation in einzelnen Fällen, Tischregister mit genauer Aufnahme des Inhalts und Bemerkung der Nummer jeder Ausfertigung zu führen.

31 März. Zufolge Art. 58 Codex. X. der Reichsgesetze hat in gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken der lutherische Geistliche das Recht die Trauhandlung zu vollziehen, falls der Katholische Pater es zu thun sich weigert, selbst wenn die Braut der Katholischen Confession angehört.

21 Junius. In vacanten Gemeinden soll der Religions- und Confirmandenunterricht einem oder einigen der benachbarten Prediger anvertraut werden.

30 Octbr. Anhang zu den Regeln für die geistliche Pflege der Verbrecher Evangelisch-lutherischer Confession auf dem Wege, den sie nach dem Orte ihrer Bestimmung zu machen haben:

1) Um die verschickten Arrestanten in den Regeln ihres Glaubens zu belehren, benutzt die Geistlichkeit die Zeit, wo die Arrestanten sich der Erholung, des Nachtlagers, oder anderer Gründe wegen aufhalten und besucht dieselben an den Orten, welche von der Obrigkeit dazu bestimmt sind, oder künftig nach den Umständen werden bestimmt werden.

2) Zu dem Ende ist jeder protestantische Geistliche, welcher an dem Orte wohnt, durch welchen die Arrestanten passiren, verpflichtet, dieselben zu besuchen und ihnen Trost und Erbauung zu gewähren, an Orten jedoch, wo mehrere Prediger sich befinden, hat die geistliche Obrigkeit diese Pflicht nach ihrem Ermessen einem derselben aufzutragen.

3) Zur diese Besuche soll der Prediger eine, mit seinen übrigen nothwendigen Pflichten vereinbare, zugleich aber auch für die Arrestanten bequeme Zeit wählen.

4) Mit den Arrestanten sollen sie menschenfreundliche und leutselige Unterhaltung pflegen und dadurch den Weg zu heilsamer Erbauung eröffnen.

5) Sie sollen mit ihnen mit christlicher Liebe, einfach und herablassend sprechen, und sich sorgfältig hüten, mit ihnen verächtlich und beleidigend zu reden; denn das Verbrechen ist niedrig, der Mensch aber des Mitleids würdig.

6) Sie sollen sie zu herzlichem Bekenntniß ihrer Schuld vor Gott und vor der von Ihm geordneten Obrigkeit stimmen, damit sie sich ohne Murren dem Willen der geseglichen Obrigkeit und den Schickungen der Vorsehung Gottes unterwerfen.

7) Sie sollen sie in ihrer Lage trösten und dadurch aufrichten, daß, wenn sie ihre

- lage mit Geduld ertragen, sie durch die zeitliche Strafe ein Mittel zur Rettung fürs künftige Leben erringen.
- 8) Sie sollen ihnen im Glauben und im Gebete die Quellen des inneren, nicht zu raubenden Trostes und jeder Hülfe zeigen, die sie von Gott und seinem Eingeborenen Sohne Jesu Christo, unserem Herrn, der zur Rettung der Sünder gelitten und gestorben, erwarten dürfen.
 - 9) Sie sollen, nach Maaßgabe der Aufmerksamkeit der Zuhörer, in ihren Gesprächen zu Belehrungen übergehen oder zu Vorlesungen angemessener Stellen aus der Bibel oder andern geistlichen Büchern, die Besserung des Lebens abzielen.
 - 10) Mit der Belehrung soll ein allgemeines Gebet verbunden werden, wozu der Geistliche schreiten soll, sobald er die zu Erbauenden möglichst dazu vorbereitet hat und Hoffnung vorhanden ist, daß wenn auch nur Einige Theil daran nehmen werden. Die Nichtempfänglichen sollen nicht gezwungen, sondern nur ermahnt werden, die andern nicht zu stören, und in dem Glauben befestigt werden, daß inbrünstige Andacht der Betenden die Verstocktheit der andern mildere. Die Art des geistlichen Zuspruchs soll sich nach Local- und Zeit-Umständen richten.
 - 11) Wo bei den Gefängnissen keine besonderen Kirchen für Arrestanten erbaut sind, da soll man sich darauf beschränken, den Prediger zu den Verbrechern zu bringen, damit er sie in dem Orte ihrer Haft erbaue und mit ihnen bete.
 - 12) Die zu ertheilende Belehrung muß für die Zuhörer angepaßt werden; die oben für die Besprechungen gegebenen Regeln können auch für die Belehrungen in der Kirche dienen.
 - 13) Mit der Predigt und dem Gottesdienst kann auch Gesang verbunden werden, der nach Maaßgabe der Angemessenheit und Bequemlichkeit, entweder in der Kirche, oder auch da ausgeführt werden kann, wo die Arrestanten gehalten werden.
 - 14) Die Auswahl der vorzulesenden Bibelstellen ist den Predigern überlassen, und muß den Bedürfnissen der Zuhörer entsprechen.
 - 15) Wenn der Prediger die Arrestanten des Morgens und Abends besucht, so kann er ihnen Morgen- und Abend-Gebete vorlesen.
 - 16) Wenn er die Arrestanten vor dem Abmarsche besucht, so vereine er mit Gebet und Erbauung auch den Segen.
 - 17) Der Prediger soll der Arrestanten Bildungsstufe und Gewissenszustand erforschen, um die Unwissenden in den hauptsächlichsten Glaubenswahrheiten zu belehren, die der Reinigung und Beruhigung des Gewissens Bedürftigen aber zur Beichte vorbereiten, und wenn sie wünschen zum Abendmahle zugelassen zu werden, nach den Lehren der Kirche und nach eignem Ermessen verfahren, nachdem er vorher mit der Civil-Obrigkeit übereingekommen, damit dadurch kein Aufenthalt in dem Transport der Arrestanten entstehe.
 - 18) Die weitere Anwendung dieser Regeln auf einzelne Fälle wird des Predigers Amtseifer, Menschenliebe, Aufmerksamkeit und Erfahrung bestimmen.

19) Die Prediger, welche mit Eifer und Nutzen die Verschiedten erbauen, wird die geistliche Obrigkeit bei Vorstellungen zu Belohnungen im Auge haben.

14 Decbr. Schullehrer in den protestantischen Gemeinden, welche die Jugend in der Religion unterrichten, sollen nicht zum Unterrichte anderer Gegenstände ohne Zeugniß der Schulobrigkeit zugelassen werden.

1844.

29 Febr. Der Befehl wegen Veranstaltung einer jährlichen Collecte zum Besten der Prediger-Wittwen- und Waisencasse wird zur Nachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß in den Jahres-Verschlagen über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisencasse jedes Mal der Collecte zu erwähnen und das Resultat derselben, selbst wenn nichts eingegangen, anzuführen ist; auch ist insbesondere bei denjenigen Capitalien, die auf steigenden Fond begeben sind, das Datum und die Jahreszahl des Reverses jedes Mal zu bemerken.

Sämmtlichen Predigern wird es zur Pflicht gemacht, in den Pastoral-Zeugnissen über das Alter, die Religionskenntnisse, die Zeit der zuletzt gefeierten Communion und den bisherigen Lebenswandel der Angeschuldigten, außer den übrigen Erfordernissen, insbesondere die Beschaffenheit des früheren Lebenswandels nicht nur nicht unberührt zu lassen, sondern auch so viel möglich umständlich darzustellen. Auch ist bei Ertheilung von Parochialscheinen an Individuen, die aus einem Kirchspiele in ein anderes übergehen, über deren bis dahin geführten Lebenswandel ein dem Obigen entsprechendes Attestat mit aufzunehmen, damit der Prediger, in dessen Kirchspiel das Individuum eintritt, ohne allen Zeitverlust die den Behörden etwa nöthige Auskunft ertheilen könne.

21 März. Den Diaconen ist durch die Gouvernements-Obrigkeit streng zu verbieten, Predigten zu halten und irgend welche andere geistliche Handlungen zu verrichten in Bethäusern, ausgenommen in solchen, wo ihnen solches gestattet worden, dergestalt, daß auch in den letzteren nichts zugelassen werde, was den Gebräuchen der lutherischen Kirche fremd ist.

11 April. Den Candidaten, die im Examen pro venia concionandi das Zeugniß Nr. 1 erhalten haben, steht es frei ihr Examen pro ministerio auch gleich zu machen, ehe sie ihr praktisches Jahr antreten, ja bei sonstiger Erfüllung des Kirchengesetzes möge ihnen nach dem Ermessen des Consistorii selbst nicht die Ordination verweigert werden, wenn es eben Noth thut, daß sie einem Prediger adjungirt werden, jedoch unabweichlich unter der Bedingung, daß sie das erste Jahr als ihr praktisches Bildungsjahr ganz unter der Leitung des sie bildenden Pastors zubringen. Ebenso soll den Theologen zu ihrer Erleichterung nach ihrem Universitäts-Examen, wenn sie es wünschen, gestattet sein, sofort ihr praktisches Bildungsjahr anzutreten und während desselben erst das Candidaten-Examen beim Consistorio zu absolviren.

26 May. Anordnung des Jeroschen Oberkirchenvorsteher-Amtes:

1) Die Gräfte zur Beerdigung der Leichen dürfen nie an solchen Stellen gegraben

werden, wo schon bestattete Leichname noch nicht in völlige Verwesung übergegangen sein können;

2) die Kirchenvormünder oder die etwa bestellten Kirchhofswächter haben, wenn der Raum zur Beerdigung der Leichen auf dem Kirchhofe schon dermaßen beengt ist, daß er nicht lange mehr dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechen kann, ohne irgend einen Verzug den Kirchenvorstehern ihres Kirchspiels davon die Anzeige zu machen.

25 Jul. Mom. VII. Die Geburts- und Tauf-Zeugnisse für Kinder niederer Beamten des Land- und See-Militärdienstes, des Postressorts und anderer Commando's oder Behörden können auf gewöhnlichem Papier ertheilt werden; jedoch ist diese Ausnahme nicht auf die Kanzleidner des Civil-Resorts auszudehnen.

— - **VIII.** Die Prediger haben die vorgeschriebenen halbjährlichen Anzeigen über die im Laufe des halben Jahres neugeborenen Kinder, Behufs der Anfertigung der Verträge über die Pocken-Impfung, den Gemeinderichtern genau einzusenden und zwar über die neugeborenen Kinder für die in ihrem Kirchspiel eingepfarrten Haken, dem Gemeinderichter ihres Kirchspiels, für die bei ihrem Kirchspiele beigeopfarrten Haken aber den Gemeinderichtern der Kirchspiele, in welchem die Höfe eingepfarrt sind.

— - **X.** Prediger, welche von Städten und Kron-Lehranstalten entfernt wohnen, können zur Erleichterung in der Erziehung ihrer Kinder, wenn sie einen Privatlehrer engagiren, bis vier fremde Zöglinge zur Erziehung in ihr Haus aufnehmen, jedoch mit der Verpflichtung, daß die zu diesem Zwecke anzustellenden Lehrer aus der Zahl derjenigen Personen, welche das Recht zum Privat-Unterricht besitzen, gewählt werden und daß die Prediger zur Aufnahme fremder Zöglinge in ihr Haus vorläufig eine schriftliche Erlaubniß von dem örtlichen Schul-Directorate einholen, desgleichen, Behufs der Berichterstattung an den Herrn Curator, dasselbe davon benachrichtigen, wernamentlich und in welchen Gegenständen der Lehrer den Unterricht in ihrem Hause ertheilt.

10 Octbr. Ein K. Ev. luth. General-Consistorium hat die von den Diaconen der Brüdergemeinde darüber ausgestellten Reverse: daß jeder derselben auf das ihm angewiesene Bethaus beschränkt sei und daß sie in den von ihnen geleiteten Bethäusern nichts den Gebräuchen der lutherischen Kirche Fremdes zulassen werden — mit dem Aufgeben zugesandt, den Pröpsten und Predigern vorzuschreiben, daß sie auf die pünktliche Erfüllung derselben genau zu halten und namentlich darüber zu wachen haben, daß, in allen Bethäusern die Vorschriften des Kirchengesetzes § 17 und der Instruction §§ 23 und 24, so wie der Minister-Predloschenie vom 14. April 1834 genau beobachtet werden und daß die Pröpste halbjährlich von den Predigern Bericht darüber, ob in ihren Bethäusern obige Vorschriften auch erfüllt werden, einverlangen und darüber dem Consistorio berichten.

1845.

20 Febr. Mom. IX. Das Consistorium erinnert die Prediger daran, daß es ihnen nach § 9 der Instruction und pag. 8 der Agende nicht nur gestattet ist, über selbst-

gewählte Texte zu predigen, sondern auch statt der sonntäglichen Pericopen andere zweckmäßige Abschnitte der Schrift vor dem Altare zu verlesen, jedoch ist die Vorschrift der Berichterstattung nach § 9 der Inst. alljährlich zu erfüllen.

— - X. Es wird den Predigern des Landes zur Pflicht gemacht, nach jeder in der Stadt verrichteten Amtshandlung und namentlich nach jeder Taufe, Copulation und Beerdigung, die für's Kirchenbuch erforderliche Notiz sogleich dem Herrn General-Superintendenten zuzufertigen, welcher diese Notizen in ein besonderes Kirchenbuch einzutragen sich bereitwillig erklärt hat. Die Eintragung in das Kirchenbuch der Landkirche bleibt, nach wie vor, Pflicht des Predigers, welcher die Amtshandlung verrichtet hat.

30 März. Mom. I. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger sollen auch von Personen, welche im Civildienste stehen und in eine Ehe zu treten wünschen, wie in § 71 des Kirchengesetzes rücksichtlich der Militairpersonen festgesetzt worden, die durch ein schriftliches Zeugniß ihrer Obern dazu ertheilte Erlaubniß verlangen.

— - II. Bei Ausschreibung von Collecten für die protestantischen Gemeinden soll eine Schilderung der Bedürfnisse derselben geliefert werden.

— - III. Jeder neu eintretende Prediger ist verpflichtet, zu einer der allgemeinen Prediger-Wittwen-Cassen gleich beim Antritte seines Amtes beizutreten, und die Vacanz-Einnahmen sind den Kirchspiels-Wittwen-Cassen zuzuweisen.

— - IV. Beilage: Instruction für die Kirchen-Visitationen.

14 Jul. Mom V. Den Candidaten der Theologie wird die Vorschrift ertheilt, in den jährlich einzusendenden Conduitenlisten anzugeben, ob sie Kron-Scipendiaten und welcher Landessprache sie mächtig sind.

— - VIII. Beilage enthält eine revidirte Instruction für den Confirmations-Unterricht.

— - IX. Die Prediger haben bei Verlöbnißsen die Ehe-Contrahenten eindringlichst zu erinnern, mit Ernst die Wichtigkeit ihres Vornehmens zu bedenken und sie vor aller leichtsinnigen Eingehung der Ehe zu warnen; zugleich haben die Prediger sich zu hüten vor zu strengen Forderungen in Hinsicht auf Lese- und Katechismus-Kenntniß, da die Zeit des Jugend-Unterrichts und der Confirmation zur Förderung der nöthigen Kenntnisse zu benutzen ist und das Kirchengesetz diese Bedingungen zur Eheschließung nicht ausspricht.

— - X. Die Beschlüsse der Synode, welche die Bestätigung des Consistorii erhalten, haben, so wie anderweitige Abmachungen, welche keiner weitem Bestätigung bedürfen, auch für die abwesenden Mitglieder des Ministerii Gültigkeit. Die *ex officio* Abwesenden können sich durch einen bevollmächtigten Amtsbruder vertreten lassen oder auch schriftlich ihr *votum* abgeben.

— - XI. In den bestehenden kirchlichen Gebräuchen sind ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii keine Abänderungen vorzunehmen.

21 August. Den Candidaten der Theologie ist als praktisches Jahr nur das anzurechnen, welches sie zu diesem Behufe bei einem Prediger zugebracht, dem sie nach

vorhergehender Berathung der Synode über die Bestimmung der hiezu tüchtigen Prediger zu diesem Zwecke vom Consistorio waren zugewiesen worden.

Die Herren Hafenrichter sind von der Gouvernements-Regierung beauftragt worden, in den Interimsscheinen, welche dieselben beurlaubten Militair-Unterbeamten ertheilen, zu bemerken, von welcher Confession die betreffenden Personen und ob sie ledig oder verheirathet sind.

1846.

15 Febr. Mom. VI. Die Prediger haben ihre Dienstlisten und die Candidaten ihre Conduitenlisten in triplo einzuliefern.

Die auf Jahresurlaub entlassenen Militair-Unterbeamten vom Garde-Corps, welche in die Ehe zu treten wünschen, sind nicht eher zu trauen, bevor sie die Erlaubniß dazu von dem Herrn Commandeuren des Revalschen Garnisonbataillons beigebracht haben.

22 Jul. Mom VI. Gesuche um Unterstützung für die protestantischen Kirchen und die bei ihnen bestehenden Anstalten dürfen nicht anders zur Allerhöchsten Einsicht Sr. Kais. Majestät als durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten gebracht werden.

— - **VII. 1)** Den in den Gouvernements domicilirenden Soldaten-Söhnen ist es nicht gestattet vor Antritt ihres Militair-Dienstes eine Ehe einzugehen. **2)** Der Civil-Obrigkeit ist es zur Pflicht gemacht, falls Soldatenweiber eine zweite Ehe mit Männern, die nicht zum Militairstande gehören, eingehen, die Vollziehung des Urtheils über die Gesekmäßigkeit solcher Ehen zu beschleunigen, damit die in solcher zweiten Ehe erzeugten Söhne, im Fall die Ehe für nicht gesekmäßig erkannt worden, nicht durch Verzögerung erwähnten Urtheils, der Militair-Jurisdiction über die gesekliche Zeit hinaus vorenthalten werden.

31 Jul. Die Evangelisch-Lutherischen Geistlichen haben sich im Geiste einer unverstellten Demuth und christlichen Liebe in ihren Predigten durchaus nicht die geringsten, weder directen noch indirecten Schmähungen anderer Confessionen zu erlauben.

1847.

10 Febr. Mom. VI. Die im Jahre 1838 und 1839 hinsichtlich der Cantone Graubündten und Glarus angeordnete Maafregel, daß die Geistlichen fremder christlichen Confessionen in Rußland die Ehen ihrer Unterthanen nicht anders, als nach Vorweisung von Zeugnissen von der Cantons-Regierung, daß dem Ehebündnisse kein Hinderniß entgegen stehe, einsegnen sollen, ist auf die in Rußland befindlichen Unterthanen aller Schweizer-Cantone ausgedehnt worden.

— - **VIII.** Der Bericht über die local-Visitationen in Mom. III des Memorials ist auf die Anführung der Güter und Dörfer und die Angabe der Hafenzahl jeden Gebiets überhaupt zu vereinfachen, in folgender Art:

local-Visitationen wurden gehalten:

Unter Iodensee, in den Dörfern Lörtre, Kangusti, Iillendörme	10	Hafen
„ Fäbna, in den Dörfern Paggewerre und Nage und in Streugefinden	15	„
	<hr/>	25
		Hafen

desgleichen ist es hinreichend, falls der Vorschlag über den Zustand der Wittwen-Casse eine specificirte Angabe der Capitalien und gehörige Bezeichnung der Documente enthält, unter **Mom. VIII A.** des Memorials auf diesen Vorschlag zu verweisen.

3 März. Mom. I. Vorschrift wegen Vernichtung der Blöcke und ähnlicher Strafwerkzeuge bei den Kirchen, wobei allen Predigern und Kirchen-Ältesten eingeschärft wird, daß sie kein Recht haben, ihre Gemeindeglieder für irgend welche Vergehen, weder einer körperlichen Strafe, noch dem Acreste zu unterziehen.

— - **III.** Auftrag, künftig in den Jahresmemorialen und zwar unter **Mom. VII** anzuzeigen:

1) Wie viel Kinder, welche das Alter von einem Jahre noch nicht erreicht haben, im Laufe des verfloffenen Jahres verstorben;

2) Wie viel Kinder von einem bis 5 Jahren in demselben Zeitraum verstorben, und

3) Wie viel Greise über 60 Jahre in demselben Jahre mit Tode abgegangen sind.

— - **IV.** Die vom Minister des Innern, Behufs der Ueberführung der Leichen von einem Orte nach einem andern, ertheilten Passirscheine, sind nach dem Eintreffen der Leichen an dem Orte der Bestimmung, der Begleitung abzunehmen und demnächst dem Herrn Minister zu übersenden. Die Prediger erhalten daher den Auftrag, der Begleitung der Leichen die Passirscheine abzufordern und selbige dem Herrn Civil-Gouverneur entweder direct oder durch den Herrn Hofenrichter zur weiteren Verfügung zu übersenden.

22 Jul. Mom. V. Wenn den Präpsten bekannt ist, es werde während des Synodus einer der Kreisbrüder, den kein Hinderniß von der Verwaltung seines Amtes abhält, zu Hause bleiben, so soll kein anderer Prediger als Vicarius des Kreises angesetzt werden.

— - **VII.** Beilage: Befehl des Kais. Ev. luth. General-Consistoriums v. 28. März d. J.

In Veranlassung mehrerer, zur Kenntniß des General-Consistoriums gelangter Fälle, aus denen sich ergeben hat, daß in den verschiedenen Consistorien ein verschiedenes Verfahren hinsichtlich der für das Vergehen des Ehebruchs verhängten kirchlichen Besserungsmittel beobachtet und namentlich auch die, im § 58 der Instruction, jedoch keineswegs für ein solches Vergehen, angeordnete Kirchensühne angewandt und sogar von Seiten kirchlicher Behörden selbst auf die erwähnte Kirchensühne erkannt worden, hat nach genauer Vergleichung der in den §§ 120. 121. 387 und 388 des lutherischen Kirchengesetzes, so wie der, in dem speciell für Protestanten erfolgten Ukas vom 13. Septbr. 1832 und insbesondere der, in dem Gesetzbuche der Criminal- und Correctionsstrafen vom J. 1846 § 2077 enthaltenen Bestimmungen über den Ehebruch, — zur Abstellung unstatthaft angewandter kirchlicher Besserungsmittel und zur Beobachtung eines in dieser Beziehung gleichförmigen Verfahrens in allen Consistorialbezirken, mittelst dieses Circularbefehls, auch dem oberwähnten Consistorio, wie hierdurch geschieht, eröffnet werden wollen: daß für das erwiesene Vergehen des Ehebruchs 1) das von der lutherischen geistlichen Obrigkeit anzuordnende kirchliche Besserungsmittel, Buße nach der Uloschenie, in der dem betreffenden Prediger aufzutragenden kirchlichen Ermahnung bestehe, welche nach Maafgabe der das besagte Vergehen begleitet habenden Umstände und der Hartnäckigkeit des Sünders, nach Ermessen des Consisto-

riums, auch zu einer strengern kirchlichen Rüge durch einstweilige Entfernung vom h. Abendmahle, in Anleitung des § 55 der Instruction, geschärft werden kann; — 2) diese erwähnte kirchliche Ermahnung aber, zur Vermeidung jeden Anstoßes bei der Gemeinde, und zur Schonung für den unschuldigen Theil der Ehegatten, nicht vor der versammelten Gemeinde, sondern, sei es ausnahmsweise im Hause, wie z. B. bei Krankheiten ꝛc. oder nach beendigtem Gottesdienste in der Kirche, ohne Oeffentlichkeit zu bewerkstelligen sei, daß aber für andere Verbrechen, wenn der weltliche Richter hierauf erkennen sollte, die in dem § 58 der Instruction hierfür angeordnete Kirchensühne verbleiben und in Auftrag des Consistorii von dem Prediger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angeordnet werden müsse.

8 August. Mom. I. Sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Predigern wird eröffnet, daß sie bei Abfassung ihrer Predigten durchaus nicht den Art. 99 im XIV Bände des Coder der Gesetze, wegen Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen, aus dem Gesichte verlieren und sich überhaupt nicht erlauben, hierbei in irgend welche ungehörige Beurtheilungen einzugehen, bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für den Fall der Verletzung dieser Vorschrift. — In dem angegebenen Art. 99 des XIV. Bandes des Swoods der Gesetze ist aber jede Störung der orthodoxen griechischen Kirche in ihren Lehren und ihrem Gottesdienste, jede Kränkung ihrer Diener und das Abwendigmachen von ihren Lehren und ihr sowohl, als von anderen tolerirten Confessionen, aufs Strengste untersagt.

9 Septbr. Die bisherigen Provincial-Consistorien sollen nicht mehr Provincial-Consistorien, sondern nach dem Orte, wo sie sich befinden, genannt werden.

1848.

6 Febr. Mom. V. Der Protestantischen Geistlichkeit wird eingeschärft, die Gesetzesvorschrift wegen Vereidigung von Zeugen in § 196 des Kirchengesetzes überall zu erfüllen.

— VI. Die Prediger werden aufgefordert, in solchen Fällen, wenn sie nicht im Stande sein sollten, von sich aus eine zureichende Auskunft über den Lebenswandel der Inquisiten zu erteilen, selbige von ihren Kirchenvormündern, Gemeindeältesten oder andern nach ihrem Belieben zu erwählenden glaubwürdigen Personen einzuziehen und den Manngerichten, mit Berücksichtigung des in Rede stehenden Vergehens, mitzutheilen.

27 April. Der Geistlichkeit wird vorgeschrieben, ihrer Confession in officiellen Angelegenheiten und Schreiben nur die derselben durch das Gesetz zuerkannte Benennung, namentlich: „Evangelisch-Lutherische“, beizulegen und durchaus ihr keine andere willkürliche Benennung zu vindiciren.

16 Jul. Mom. VI. Bestimmungen zur Beaufsichtigung der Lehrjugend:

- 1) Die Arbeitszeit der Lehrjugend soll täglich höchstens 3 Stunden währen;
- 2) Die Arbeiten mögen sich auf solche beschränken, die ohne zu große Anstrengung zu erfordern, mit dem Hauptzwecke der Lehrzeit verträglich sind.
- 3) Der Lehrunterricht soll nicht vor 6½ Uhr Morgens seinen Anfang nehmen und

spätestens um 8 Uhr Abends beendigt sein, und weder vor diesen Morgen-, noch nach diesen Abendstunden mag eine Arbeit von der Jugend (namentlich das Dreschen) gefordert werden;

4) Daß an dem Sonnabend-Vormittage jeder Woche die Lehrjugend nach Hause entlassen werde.

— **Mom. VII.** Die Bitte um Einführung der Ulmannschen geistlichen Liedersammlung als Interims-Gesangbuch, ist von dem General-Consistorio gewährt. Es wird dasselbe zur Einführung empfohlen, wo die Convente darin mit dem Prediger übereinstimmen.

— **X.** Alle Beerdigungen der an der Cholera Verstorbenen sind am gewöhnlichen Orte und auf die gewöhnliche Weise zu vollziehen, und früher als nach 3 Tagen nach erfolgtem Tode ist eine Beerdigung nur auf ärztliches Zeugniß bei sehr vorgeschrittener Fäulniß zulässig.

21 Octbr. Der Heilige Dirigirende Synod hat, nach Beprüfung der Frage: ob diejenigen Verschiedten protestantischer Confession, welche auf ihrem Transport nach Sibirien während der Krankheit das h. Abendmahl bei einem Geistlichen der herrschenden Kirche genossen, ohne den Wunsch geäußert zu haben, zur herrschenden Kirche überzutreten, und darauf sich an den lutherischen Prediger wende, damit er geistliche Handlungen an ihnen verrichte, als zur lutherischen Kirche gehörig zu betrachten seien, in Erwägung gezogen: 1) Der Genuß des Abendmahls ist der Ausdruck der innigsten und vollkommensten Vereinigung der Glieder der Kirche sowohl mit Christus dem Erlöser, als auch unter einander, wie dieses der Ausspruch des Ap. Paulus über das Sakrament des h. Abendmahls: denn Ein Brod ist es, so sind wir Viele Ein Leib, dieweil wir Alle Eines Brodes theilhaftig sind (Cor. 10, 17) beweist. — Der Eine Leib aber, dessen der Apostel erwähnt, ist die Kirche (Col. 1, 18). Folglich wird derjenige, dem das h. Abendmahl in der herrschenden Kirche gereicht worden, zum wirklichen Mitgliede derselben und gehört rechtlich zu dem Leibe, dessen Glied er durch den Genuß des Abendmahls geworden. — 2) Was aber den Einwand betrifft, daß ein solcher das Abendmahl genommen, ohne den Wunsch geäußert zu haben, zur herrschenden Kirche überzutreten und ohne gesalbt worden zu sein, so hat dieser Einwand, bei genauer Beprüfung der Sache, keine Bedeutung, denn durch den Genuß des Abendmahls ist er durch die That, — was natürlich höher ist als die Aeußerung durch Worte — mit der herrschenden Kirche vereinigt, und der Einwand, daß einem solchen das Abendmahl in der herrschenden Kirche gereicht worden, ohne daß er zuvor gesalbt worden, kann eben so wenig berücksichtigt werden, denn in einem solchen Fall ist der Geistliche verantwortlich, der den mittlern Grad der Vereinigung mit der Kirche übergangen und den Vereinigten auf den höchsten Grad derselben erhoben hat, der dazu Erhobene befindet sich aber nichts desto weniger auf dieser letzten Stufe der Vereinigung und nachdem er in den engsten Verband mit der Kirche getreten, bedarf er einer Ergänzung des Unterlassenen, nicht aber des Abhauens vom Leibe. Demnach resolvirt der Heilige Dirigirende Synod, daß diejenigen Verschiedten protestantischer Confession, denen das h. Abendmahl von einem Geistlichen der herrschenden Kirche

gereicht worden, ohne daß sie vor dem durch irgend einen Zufall förmlich zur herrschenden Kirche übergeführt und gesalbt worden, als Glieder der herrschenden Kirche anzuerkennen sind und daß sie in der Folge der Zeit zur Salbung bereit zu machen sind, welcher sie zufällig nicht theilhaftig geworden.

14 Decbr. Allen Behörden und beamteten Personen ist zur Pflicht gemacht worden, die officiellen Papiere deutlich zu unterzeichnen.

1849.

12 Febr. Mom. VII. Die den Geistlichen verliehenen Brustkreuze sind sofort nach dem Ableben der Inhaber, so wie die Ordens-Insignien durch das Consistorium dem Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen zuzustellen.

22 April. Mom. I. 1) In den Ostsee-Gouvernements sind die unehelichen Kinder, deren Mütter zur lutherischen Confession gehören und die Väter unbekannt sind, nach dem Ritus der lutherischen Kirche zu taufen;

2) die unehelichen Kinder, deren Eltern unbekannt sind, Findlinge und ausgefetzte Kinder, sind an den Orten jener Gouvernements, wo Geistliche der herrschenden Kirche vorhanden sind, nach dem Ritus der herrschenden Kirche zu taufen, mit Ausnahme solcher Fälle jedoch, wo diese Kinder nur in lutherischen Familien Aufnahme finden können.

1850.

15 Febr. Mom. VI. Den Consistorien ist zur Pflicht gemacht worden, hinsichtlich der Trennung der Ehen, im Falle der Mann seinen Aufenthaltsort verändert hat, mit den resp. Militair- oder Civilchefs sich in gehörige Correspondenz zu setzen und die Scheidung ist nicht anders zulässig, als wenn, nach gehöriger Correspondenz mit den betreffenden Chefs Gewißheit darüber erlangt ist, entweder **1)** daß der Beklagte nicht wegen irgend welcher nicht von ihm abhängenden Umstände, sondern nach eigener Willkür beharrlich sich weigert, die Klägerin bei sich aufzunehmen, oder **2)** daß ungeachtet aller Nachforschungen von Seiten dieser Chefs, der Aufenthaltsort des Beklagten nicht ermittelt ist und derselbe für verschollen angesehen wird, oder endlich **3)** daß dessen Rückkehr nicht von seinem eignen Willen abhängt und keine Aussicht vorhanden ist, daß die Hindernisse bald gehoben werden.

14 Jul. Mom. VI. Die Parten zur Winter-Juridique sind wo möglich in der ersten und zweiten Woche derselben, in der Sommer-Juridique in der ersten Woche vor das Consistorium zu senden. — Zugleich werden die Prediger darauf hingewiesen, daß wenn Parten ein Pastoral-Zeugniß verlangen, um ihre Ehestreitigkeiten vor das Consistorium zu bringen, dieses nicht verweigert werden könne, daß aber die Prediger darum ihrer Pflicht eingedenk sein sollen, uneinige Ehepaare abzumahnern, Scheidung zu suchen, so lange noch Hoffnung zur Versöhnung vorliegt und daß die Prediger möglichst bestimmt ihre Ansicht über den Stand der Eheverhältnisse und der Persönlichkeit der Parteien abzugeben haben.

II. Rescripte des Herrn General-Superintendenten.

1835.

24 May. Jedesmal wenn Soldatenkinder zur Taufe gebracht werden, ist den resp. Guts-Verwaltungen, unter welche solche Kinder gehören, davon die Anzeige zu machen.

1836.

11 Febr. Mittheilung eines vom Consistorio gebilligten Reverses bei Amtshandlungen von unbekanntem Personen:

Revers:

Ich N. N. bezeuge hiermit an Eides-Statt, daß ich der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Reformirten Kirche, Anglikanischen Kirche (Anmerk. zu § 3 der Instr. pag. 5) angehöre, mich zu derselben bekenne und keiner andern christlichen Religionspartei angehöre, vor Allem, daß ich kein Bekenner der Russisch-Griechischen Kirche bin, mich auch niemals zu derselben bekannt habe. Die Folgen, welche aus Verheimlichung oder fälschlicher Angabe der Religionspartei, welcher ich angehöre, hervorgehen würden, sind mir bekannt gemacht worden und ich unterwerfe mich, im Falle ich eines Falsums überführt würde, der gesetzlichen Strafe.

Datum

N. N.

Daß diese Unterschrift die des N. N. und in unserem Beisein von demselben unter obigen Revers unterschrieben sei, bekräftigen wir durch unsere Namensunterschrift.

Datum

N. N.

N. N.

30 Jun. Fortsetzung des Gesetzbuches für das Russische Reich zum 366 Art. des 9. Bandes:

„Zur erblichen Ehrenbürgerschaft gehören, vermöge des Rechtes der Geburt, die in freiem Stande befindlichen Kinder der persönlich-Adlichen, daher genießen sie auch, wenn der Stand ihrer Väter als gewiß bekannt ist, die Rechte und Prærogative der erblichen Ehrenbürgerschaft, ohne daß sie in diesem Stande, in der Ordnung, die für Personen anderer Stände festgesetzt ist, besonders bestätigt werden.

1837.

12 Febr. 1) § 25 der Kirchenordnung bezieht sich auf solche uneheliche Kinder, deren angebliche Väter einer andern christlichen Confession angehören, selbst auf die, deren Väter angeblich Griechischer Religion sind. Nach früher bestehenden Gesetzen, welche noch in Kraft sind, ist es keineswegs bei der Taufe unehelicher Kinder unerlässlich, daß der Vater genannt werde.

2) Bei Differenzen hinsichtlich der Trauung, wenn ein Theil katholisch ist, der andere protestantisch, ist nach § 56 der Kirchenordnung und nach den im Swod Bd. X. § 58 für Polen festgestellten Regeln, welche um so mehr Anwendung finden, da in diesen Provinzen die katholische Religion nicht die herrschende ist, jede Anmaßung zurückzuweisen und der Grundsatz festzustellen: *ubi sponsa, ibi nuptiae.*

1838.

N^o 239. Das Conseil des Ministeriums der innern Angelegenheiten hat in Betreff der Stiftung von Mäßigkeits-Vereinen bemerkt, daß schwerlich eine Nothwendigkeit zur Stiftung besonderer Vereine für diesen Zweck vorhanden sei, welche zwar nichts Gefährliches für die öffentliche Ordnung darbieten, doch aber das Ansehen besonderer Secten haben und zur Nahrung des Sectengeistes gereichen können, was ohne Zweifel zur Bewirkung der möglichsten Einheit in den Grundsätzen und Gesinnungen aller Unterthanen einer Nation auf jede Weise verhütet werden müsse.

N^o 450. Im Befehle des General-Consistorii am 27. Jul. 1837 erfolgte die Resolution, daß auf Grundlage des § 196 des Kirchengesetzes der Requisition der Gouvernements-Regierung Folge zu leisten sei; die Verantwortlichkeit fällt auf die requirirende Behörde. Bei Requisitionen der Militair-Behörden, wenn sie Gegenstände betreffen, auf welche der § 196 sich bezieht, ist denselben Folge zu leisten; sollten aber von irgend einer Behörde Forderungen an einen Prediger erlassen werden, welche gegen die im Kirchengesetze angeordneten Bestimmungen laufen, so hat der Prediger volles Recht, dieselben zurückzuweisen, wird aber gut thun, über einen jeden solchen Fall sogleich dem Consistorio zu berichten.

1841.

21 Novbr. Zusage Predloschenie des Herrn Verwalters des Ministerii des Innern vom 24. März 1839, 24. Februar 1840 und 2. April 1841 ist zur Abstellung entdeckter Unordnungen und Mißbräuche in den Bethäusern, die durch die Ermahnung des Ortsgeistlichen nicht abgestellt werden, die Mitwirkung der Ortsobrigkeit zu requiriren.

1844.

22 Febr. Jeder Fall, wo es zur Kenntniß der Prediger kommt, daß Gemeindeglieder aus- oder eingewandert sind, ohne einen Parochialschein genommen, oder bei dem Prediger des Kirchspiels, in welches sie eingewandert sind, vorgezeigt zu haben, ist sogleich dem Herrn General-Superintendenten mitzutheilen.

1845.

31 Decbr. 1) In der Instruction für Procureure und Fiscale wird im § 1. Mom. I zu den Verbrechen gegen die Griechische Kirche gezählt:

„Verhinderung unter irgend welchem Vorwande, daß Mitglieder anderer Confessionen, die zur Griechisch-rechtgläubigen Kirche übertreten wollen, ihren Wunsch nicht erreichen.

2) Swod Bd. XIV. Abth. 4 § 92 (Ausgabe v. 1842) heißt es: Nur die herrschende Kirche hat das Recht in den Grenzen des Reichs die Unterthanen anderen Glaubens zur Annahme ihrer Glaubenslehre zu bewegen. Dieser Glaube aber wird durch die Gnade des Herrn durch Lehre, Milde und vor Allem durch gute Beispiele erweckt. Daher gestattet sich die herrschende Kirche bei der Belehrung anderer Glaubensgenossen zur rechtgläubigen Kirche durchaus keine Zwangsmaaßregeln und

spricht keine Drohungen gegen diejenigen aus, welche zu derselben nicht übertreten wollen, indem sie hierbei nach der Weise der Apostolischen Verkündigung verfährt.

- 3) Der geistliche Ukas vom 28. März 1841, § 25 sagt: daß diejenigen, die selbst eine Vereinigung der Griechischen Kirche wünschen und nachsuchen, erst nach vorhergegangenen Unterrichte und ausgestellten, eigenhändig unterschriebenen Zeugnissen, in die Reichskirche aufgenommen werden können, so wie dieß auch ein Dirigirender Synod (nach einem Ukas vom 8. Januar 1819 durch das ehemalige Reichs-Justiz-Collegium den sämtlichen protestantischen Consistorien mitgetheilt) namentlich auch auf die Jugend ausgedehnt wissen will, wie es denn daselbst in der ersten Stelle ausdrücklich lautet:

Se. Majestät der Kaiser habe in dem Zmánoi-Ukase am 20. Decbr. 1815 geruht, Seine Allerhöchste Unzufriedenheit mit jedem Uebertritt von einem Glauben zum andern zu erkennen zu geben, und wenn eine solche Veränderung des Glaubens geduldet werden könne, so müsse es wenigstens nicht leichtgläubigen und unwissenden Knaben und Mädchen verstattet werden, welche noch nicht mit der Lehre der Kirche, in der sie getauft sind, geschweige denn mit einem fremden Glauben bekannt geworden sind etc.“

Demnach befiehlt der h. Synod diejenigen Protestanten in unser Glaubensbekenntniß aufzunehmen und mit demselben zu vereinigen, welche Verstand und das gehörige Alter haben. Dieses Alter soll beim männl. vom 15., beim weibl. Geschlechte vom 12. Jahre angehen. Doch ist die Ceremonie der Vereinigung nicht anders vorzunehmen, als wenn sich nach einer vorhergegangenen Prüfung bei solchen Personen ein fester und wahrer Antrieb dazu ergiebt, sollten dieselben auch früher nicht zur Kenntniß der lutherischen Kirche gelangt sein. Was die unmündigen Kinder, d. h. jünger als 15jährige Knaben und 12jährige Mädchen betrifft, so soll man auch diesen nicht verwehren zu unserer Kirche überzutreten, aber die Ceremonien der Vereinigung nach einer gleichen Prüfung nur dann vernehmen, wenn auch die Eltern solcher Kinder den Wunsch derselben mit ihrer Zustimmung bekräftigen.

Ferner heißt es in dem zuerst angeführten Ukase aus einem Dirig. Synod noch an einer Stelle:

Am allerwenigsten dürfe man dulden, daß man der herrschenden Kirche dadurch Unehre anthue, daß man sie für einen Zufluchtsort der groben Unwissenheit und des Ungehorsams gegen Gesetz und Ordnung halte.

- 4) Die Erklärung des Wunsches einer Vereinigung mit der Griechischen Kirche soll nicht auf dem Grunde von Vollmachten, sondern von den Uebertretenden, von jedem einzelnen persönlich vollzogen werden.

1847.

28 May. Das Evang. luth. General-Consistorium hat vorgeschrieben: „daß alle von der Universität entlassenen Kronszöglinge der Theologischen Facultät innerhalb 6 Wochen von der Entlassung an, zu dem Examen pro venia concionandi bei dem Consistorio,

bei welchem sie das Examen zu machen sich in ihrem Reverse verpflichtet haben, sich melden und sodann das vorgeschriebene practische Prüfungsjahr antreten sollen.“ Die Pröpste und Prediger haben jedesmal, wenn ein Theologischer Kronstipendiat in ihrem Kirchspiele domicilirt, der noch nicht *veniam concionandi* empfangen, oder das practische Prüfungsjahr noch nicht angetreten hat, dem Herrn General-Superintendenten sogleich davon die Anzeige zu machen und die Säumigen anzuhalten, sich zum Examen *pro venia* zu melden; im Falle sie sich aber reversirt haben, bei einem andern Consistorio das Examen zu machen, darauf zu sehen, daß dieß nicht verschoben werde.

26 Decbr. II. Bei Abfassung der Dienstlisten ist zu beobachten:

1. Rubrik: N. N. Pastor an der Patronats-Pfarre zu N. N.

Alle Erörterungen darüber, wem das Patronat zusteht, sind wegzulassen; wenn auch sämmtliche Eingepfarrte das Patronat ausüben, bleibt es doch eine Patronats-Pfarre. Noch weniger ist zulässig die Berufung auf eine der im desfalligen Consistorial-Erlasse angegebenen Kategorien, da man in St. Petersburg diesen Erlaß nicht vorliegend hat, man auch von keiner Behörde bei laufenden Sachen fordern kann, daß sie zum Berstehen derselben das Archiv durchsuche. Nur bei Kappel und dem Dom-Pastorate finden besondere Bestimmungen statt.

In der Rubrik über die Einkünfte ist zu bemerken:

- Genießt die Einnahme 1) von 00 Tonnen Winterausfaat der in 3—4 Lotten getheilten Ländereien.
- 2) An Heu und Holz &c.
- 3) Die Gerechtigkeit von den Höfen und der Bauerschaft, so wie die kleinen Parzellen an Hühnern, Flachs &c. wie solche in dem bestätigten Inventario angegeben sind
- 4) Die Accidentien, so wie solche im Inventario festgesetzt und bestätigt sind.



bei welchem sie das Examen zu machen sich in ihrem Reverse verpflichtet haben, sich melden und sodann das vorgeschriebene practische Prüfungsjahr antreten sollen.“ Die Pröpste und Prediger haben jedesmal, wenn ein Theologischer Kronstipendiat in ihrem Kirchspiele domicilirt, der noch nicht *veniam concionandi* empfangen, oder das praktische Prüfungsjahr noch nicht angetreten hat, dem Herrn General-Superintendenten sogleich davon die Anzeige zu machen und die Säumigen anzuhalten, sich zum Examen *pro venia* zu melden; im Falle sie sich aber reversirt haben, bei einem andern Consistorio das Examen zu machen, darauf zu sehen, daß dieß nicht verschoben werde.

26 Decbr. II. Bei Abfassung der Dienstlisten ist zu beobachten:

1. Rubrik: N. N. Pastor an der Patronats-Pfarrre zu N. N.

Alle Erörterungen darüber, wem das Patronat zusteht, sind wegzulassen; wenn auch sämmtliche Eingepfarrte das Patronat ausüben, bleibt es doch eine Patronats-Pfarrre. Noch weniger ist zulässig die Berufung auf eine der im desfalligen Consistorial-Erlasse angegebenen Kategorien, da man in St. Petersburg diesen Erlaß nicht vorliegend hat, man auch von keiner Behörde bei laufenden Sachen fordern kann, daß sie zum Verstehen derselben das Archiv durchsuche. Nur bei Kappel und dem Dom-Pastorate finden besondere Bestimmungen statt.

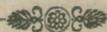
In der Rubrik über die Einkünfte ist zu bemerken:

Genießt die Einnahme 1) von 00 Tonnen Winterausfaat der in 3—4 Lotten getheilten Ländereien.

2) An Heu und Holz zc.

3) Die Gerechtigkeit von den Höfen und der Bauerschaft, so wie die kleinen Parzellen an Hühnern, Flachs zc. wie solche in dem bestätigten Inventario angegeben sind

4) Die Accidentien, so wie solche im Inventario festgesetzt und bestätigt sind.



I-6148

Anhang zum Real-Registre.

Auszug

aus den seit Emanirung des Kirchengesetzes

bis zum Jahre 1850

erschienenen Verordnungen

für

die Evangelisch - Lutherische Geistlichkeit

des Estländischen

Consistorial-Bezirks.



Reval,

gedruckt bei J. S. Gressel.

1852.